

**Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**



Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen

Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL
und den europäischen Vogelarten
in Planungs- und Zulassungsverfahren

September 2009

Erstellt im Auftrag des HMUELV durch:

Franziska von Andrian-Werburg (Regierungspräsidium Darmstadt)

Susanne Boldt (Regierungspräsidium Kassel)

Dorothea Bolz (Regierungspräsidium Kassel)

Joachim Kalusche (Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen)

Detlef Mahn (Hessen-Forst FENA, Fachbereich Naturschutz)

Susanne Wolf-Roth (bis Ende 2007 Rainer Diemel) (Regierungspräsidium Gießen)

Koordination: Dorothea Bolz

Diese Information wird als Arbeitsmaterial der Hessischen Naturschutzverwaltung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Gleichfalls untersagt ist die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Information nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Information dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, diese Information zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Inhaltsübersicht

1.	Einleitung	5
1.1	Rechtlicher Hintergrund	6
2.	Anwendungsbereich und Verhältnis zu anderen Rechtsmaterien	
2.1	Anwendungsbereich	7
2.2	Verhältnis zu anderen Rechtsmaterien	8
3.	Prüfschritte der artenschutzrechtlichen Prüfung	10
3.1	Übersicht zum Prüfungsablauf	11
3.2	Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 42 Abs.5 BNatSchG	12
3.3	Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG	17
3.4	Befreiungen nach § 62 BNatSchG	20
4.	Methodik und Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung	
4.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	21
4.2	Ermittlung der relevanten Arten, Untersuchungstiefe	22
4.3	Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten	24
4.4	Ausführliche Art-für-Art-Prüfung	25
5.	Ausgewählte Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung	
5.1	Fachliche Bewertungsmaßstäbe	25
5.1.1	Abgrenzung einer lokalen Population	25
5.1.2	Beispiele für die Abgrenzung einer lokalen Population	27
5.1.3	Bewertungsebenen für den Erhaltungszustand	31
5.2	Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände (u.a. CEF-Maßnahmen)	33
5.3	Maßnahmen zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen)	36

6.	Festlegung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen	37
7.	Glossar	38
8.	Quellenverzeichnis	42

Anhang

1	Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung	43
2	Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten	50
3	Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen („Ampelliste Vögel“, VSW 2009, 29 Seiten)	
4	Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Hessen („Ampelliste Anhang IV“, FENA 2009, 5 Seiten)	
5	<i>Rechtsprechung (in Vorbereitung)</i>	

1. Einleitung

Die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorgaben in Hessen nach der sogenannten „kleinen Artenschutznovelle“ durch die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom Dezember 2007 fordert sowohl von Behörden als auch von Vorhabens- und Planungsträgern eine Anpassung ihrer Vorgehensweisen in der Planungs- und Zulassungspraxis.

Immer dann, wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können, ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag erforderlich. Dieser beinhaltet auf jeden Fall die Prüfung der Verbotstatbestände und ggf. die Ausnahmeprüfung nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes.

Der vorliegende Leitfaden widmet sich den einzelnen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfschritten, erläutert die Schlüsselbegriffe aus rechtlicher und fachlicher Sicht und gibt anschauliche Beispiele.

Das Glossar bezieht sich auf in diesem Zusammenhang häufig verwendete Begriffe und Abkürzungen.

Zur Erleichterung der Artenschutzprüfung dienen die im Anhang beigefügten Arbeitshilfen und Unterlagen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist nach diesem Leitfaden durchzuführen.

Er wendet sich vor allem an:

- Vorhabensträger
- Planungsbüros
- zuständige Behörden
- kommunale Entscheidungsträger.

Den kommunalen Trägern der Bauleitplanung wird empfohlen, diesen Leitfaden zugrunde zu legen, da die im Verfahren beteiligten Naturschutzbehörden gehalten sind, ihre Stellungnahmen auf dieser Grundlage zu erarbeiten.

Der Leitfaden ist auf Grundlage des derzeit geltenden Bundesnaturschutzgesetzes erarbeitet worden. Die im Juli 2009 beschlossene Änderung, die im März 2010 in Kraft treten wird, soll dann in den Leitfaden eingearbeitet werden.

1.1 Rechtlicher Hintergrund

Die Bestände wild lebender Tier- und Pflanzenarten werden durch unterschiedliche Faktoren gefährdet: zum einen durch die Veränderung oder Vernichtung ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen, zum anderen durch den gezielten Zugriff des Menschen auf einzelne Individuen.

Bis zu der grundlegenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 (C 98/03) war nach überwiegendem Verständnis das Naturschutzrecht darauf ausgelegt, die Erhaltung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen im Wesentlichen durch die Eingriffsregelung (Vermeidung, Minimierung und Ausgleich bzw. Ersatz von Auswirkungen auf den Naturhaushalt), durch die Ausweisung von besonders wertvollen Flächen als Schutzgebiete sowie den gesetzlichen Schutz von bestimmten Biotopen zu gewährleisten.

Der Artenschutz im engeren Sinne war als Schutz einzelner Tier- und Pflanzenexemplare vor dem Zugriff des Menschen ausgestaltet. Er betraf weitestgehend Tier- und Pflanzenarten, die besonders attraktiv für Sammler oder Händler waren und hierdurch in ihrem Bestand gefährdet wurden.

Auch in den Bestimmungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie – noch deutlicher – der Vogelschutzrichtlinie (VRL) finden sich diese unterschiedlichen Zielsetzungen wieder.

Die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 5, 9 VRL sowie der Artikel 12, 13, und 16 FFH-RL in den Verboten des § 42 Abs.1 sowie die gesetzlich zugelassenen Ausnahmen in § 43 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz a.F. waren Anlass zu einem Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der FFH-RL und führten zu dem Urteil des EuGH vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03, NuR 2006, 166 = DVBl. 2006, 429 = NVwZ 2006, 319 = ZUR 2006, 134).

Beanstandet wurde insbesondere, dass durch die Regelung des § 43 Abs. 4 S. 1 BNatSchG a.F. Ausnahmen von den Verboten des Art. 12 FFH-RL zugelassen wurden, ohne alle Voraussetzungen des Art. 16 FFH-RL zu erfüllen.

Die sogenannte „kleine Artenschutznovelle“, das erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I, 2873), sollte den Beanstandungen des EuGH abhelfen.

Wesentlicher Inhalt der Novelle war (soweit das Thema dieses Leitfadens betroffen ist) die Neufassung der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote), die Formulierung von Legalausnahmen von diesen Verboten für zulässige Eingriffe bzw. Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 (§ 42 Abs. 5) sowie die einheitliche Regelung von Ausnahmen im Rahmen des § 43 Abs. 8 BNatSchG.

Die im Juli 2009 beschlossene Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes, die im März 2010 in Kraft treten wird, ist noch nicht Gegenstand dieses Leitfadens.

Wesentliche inhaltliche Änderungen für den hier erläuterten Bereich des Artenschutzes sind nicht zu erwarten.

Neu wird sein, dass sich die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote bei zulässigen Eingriffen sowie bei nach § 30, 33 und 34 BauGB zulässigen Vorhaben künftig nicht mehr nur auf die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beziehen, sondern auch auf national besonders geschützte Arten.

Diese sollen noch in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit festgelegt werden.

2. Anwendungsbereich und Verhältnis zu anderen Rechtsmaterien

2.1 Anwendungsbereich

Die Zugriffsverbote des § 42 Abs.1 BNatSchG, nämlich die Verbote

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

gelten **grundsätzlich** für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff.4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2).

In **Planungs- und Zulassungsverfahren** sind jedoch die Maßgaben des § 42 Abs. 5 BNatSchG zu beachten.

Danach gelten die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens (B-Pläne nach § 30, während Planaufstellung nach § 33, im Innenbereich nach § 34) nur für die **Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten**. Auf einen besonderen Schutz nach der EG-VO Nr. 338/97 oder der BArtschV kommt es nicht an.

Alle übrigen Tier- und Pflanzen-Arten sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung (vgl. § 14 Abs. 3 S. 3 HENatG) oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen.

Daher müssen Tier- und Pflanzenarten, die als Erhaltungsziel eines Natura-2000-Gebietes notwendigerweise bereits Gegenstand der FFH-VP waren, auch noch in die artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen werden. Dazu können die entsprechenden Inhalte der FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Regel übernommen werden.

3. BauGB

Bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen zu berücksichtigen. Zwar erfassen die artenschutzrechtlichen Verbote erst die tatsächliche Vorhabensverwirklichung und nicht deren planerische Vorbereitung durch die Aufstellung von Bauleitplänen. Jedoch können Bauleitpläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den besonderen Artenschutz entgegenstehen, die ihnen zugedachte städtebauliche Entwicklungs- und Ordnungsfunktion nicht erfüllen und verstoßen somit gegen § 1 Abs. 3 BauGB. Für die städtebauliche Erforderlichkeit genügt allerdings wie bisher, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht (sog. Hineinplanen in eine Ausnahme- oder Befreiungslage; ständige Rechtsprechung seit BVerwG, NVwZ-RR 1998, 1162; zuletzt OVG Koblenz, NVwZ-RR 2008, 514).

Bei der Zulassung von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB können artenschutzfachliche Belange auch außerhalb der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG als maßgebliche Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege einer Zulassung entgegenstehen (vgl. OVG Thüringen zu Windkraft und Belangen des Rotmilans, Az.: 1 KO 1054/03, NuR 2007, 757).

4. Umwelthaftung

Aufgrund des Umweltschadengesetzes können den für einen Umweltschaden Verantwortlichen Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten treffen.

Als Umweltschaden definiert ist

eine **Schädigung von bestimmten Arten:**

- Arten des Anhangs I VRL
- regelmäßig auftretende Zugvogelarten
- Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL

sowie die **Schädigung von bestimmten natürlichen Lebensräumen:**

- Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL
- Lebensräume der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten, der Arten des Anh. I VRL, der Arten des Anhangs II FFH-RL
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten des Anh. IV FFH-RL (vgl. § 21 a BNatSchG).

Eine Schädigung in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörde im Rahmen einer FFH-VP, einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach §§ 43 Abs.8, 62 BNatSchG, den Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans genehmigt wurden bzw. zulässig sind.

Zum Zweck der Haftungsfreistellung ist es daher sinnvoll - über den Anwendungsbereich des § 42 BNatSchG hinaus - Aussagen zu den genannten Arten und Lebensräumen zu treffen.

3. Prüfschritte der artenschutzrechtlichen Prüfung

Betrachtet wird hier die Anwendung des § 42 Abs. 1 und 5 sowie des § 43 Abs. 8 BNatSchG im Rahmen von zulässigen Eingriffen nach §§ 14 bis 17 HENatG sowie von zulässigen Vorhaben im Sinne der §§ 30, 33 und 34 BauGB.

Da im Rahmen einer Planung oder einer Vorhabenzulassung mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten im Planungsraum vorkommen können, wird eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben erforderlich.

Aus einer zu erstellenden Liste der im Untersuchungsraum vorkommenden und potentiell vorkommenden Anhang IV Arten und europäischen Vogelarten, erfolgt die Ermittlung der für das Vorhaben relevanten Arten (s. Kapitel 4.2).

Für die jeweils betroffene Art wird in einzelnen Prüfschritten erarbeitet, ob die Verbote des § 42 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG bei der Verwirklichung des Vorhabens berührt werden. Wird dies bei allen Verboten verneint, so ist das Vorhaben in Bezug auf das Artenschutzrecht zulässig und damit die artenschutzrechtliche Prüfung abgeschlossen.

Werden jedoch

- der Individuenschutz von Pflanzen (§ 42 Abs. 1 Nr. 4)
- der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren (§ 42 Abs. 1 Nr. 3)
- oder der Individuenschutz der Tiere (§ 42 Abs. 1 Nr. 1) unvermeidbar im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

berührt, schließt sich ein nächster Prüfschritt an.

Dieser resultiert aus dem Wortlaut des § 42 Abs. 5, Sätze 2, 3 und 4 BNatSchG. Danach ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterhin erfüllt wird.

Sofern dies verneint werden muss, bedarf es der Anwendung der Ausnahmeregelung in § 43 Abs. 8 BNatSchG.

Tritt gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2. der Verbotstatbestand der Störung oder außerhalb der o.a. Konstellation das Tötungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 ein, kommt es direkt zur Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß § 43 Abs. 8.

Das Ergebnis der Ausnahmeprüfung entscheidet letztendlich darüber, ob ein Vorhaben zugelassen werden kann.

In nur sehr wenigen Einzelfällen wird eine Befreiung gem. § 62 BNatSchG zum Tragen kommen.

3.1 Übersicht zum Prüfungsablauf

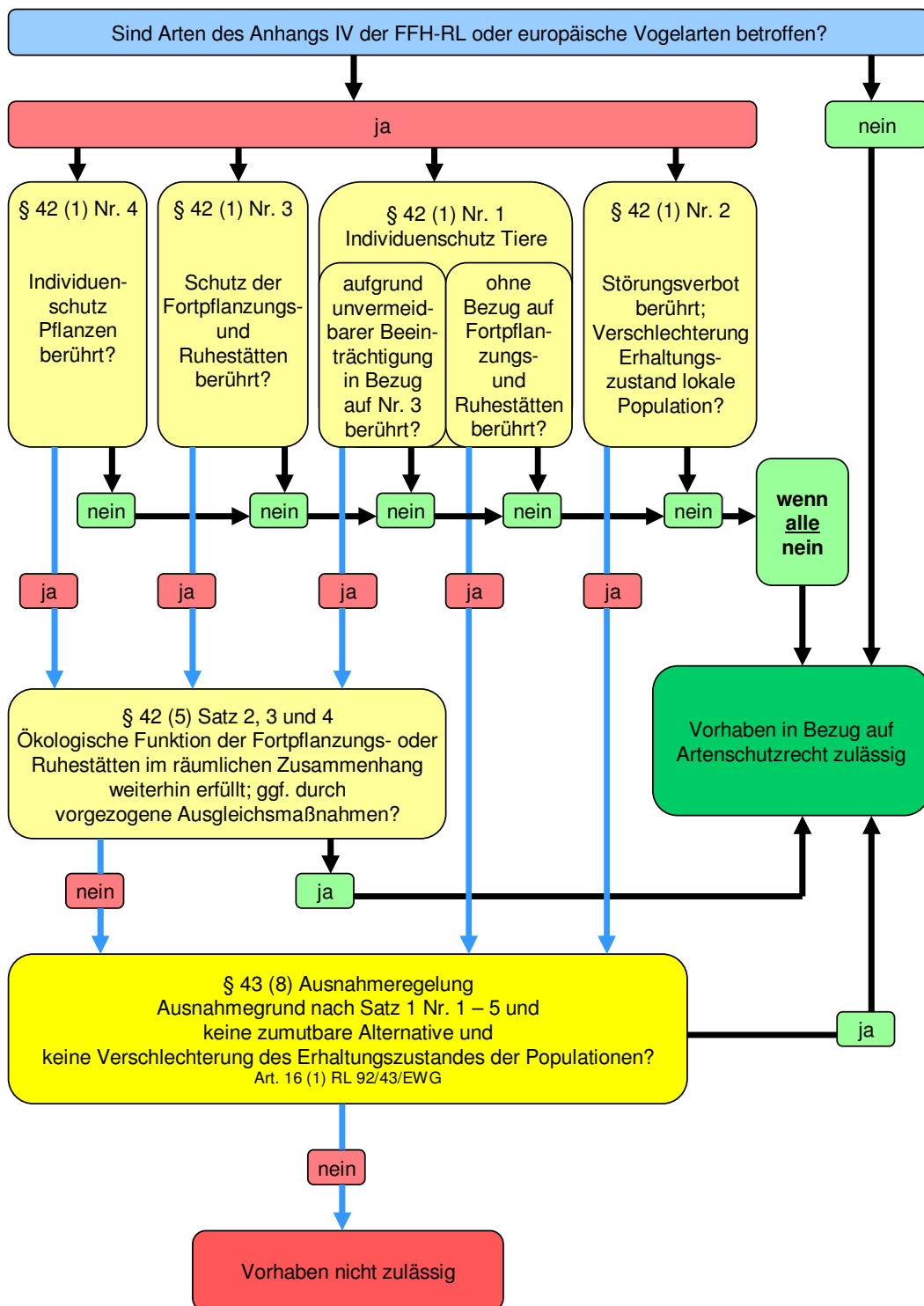


Abb. 2: Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung für nach §§ 14-17 HENatG zulässige Eingriffe sowie nach §§ 30, 33, 34 BauGB zulässige Vorhaben

3.2 Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 42 Abs. 5 B NatSchG

Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) sind neu gefasst und an den europarechtlichen Rahmen angeglichen worden. Unter den Nummern 1 bis 3 sind nun alle für Tiere - einschließlich deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten - geltenden Verbote erfasst. Nummer 4 regelt sämtliche für Pflanzen einschließlich deren Standorte geltenden Verbotsbestimmungen. Auf die Erfüllung subjektiver Tatbestandsmerkmale wie „absichtlich“, „vorsätzlich“ oder „fahrlässig“ kommt es im Rahmen der Verbote nach Absatz 1 nicht an. Ist ein Verbotstatbestand objektiv erfüllt, kann die zuständige Behörde bereits ordnungsrechtlich tätig werden, indem sie etwa eine Unterlassungsverfügung erlässt. Die subjektive Seite ist im Rahmen der Verfolgung tatbestandsmäßiger Handlungen als Ordnungswidrigkeit oder Straftat zu prüfen.

1. Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können im Zusammenhang mit Planungs- und Zulassungsverfahren z.B. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, z.B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien überbaut werden. Solche Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig, wenn sie mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten verbunden sind, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 42 Abs. 5 S.2 BNatSchG; s. unten).

Unvermeidbar sind Tötungen oder Verletzungen von Individuen nur, wenn sie nicht durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie z.B. zeitliche Vorgaben für Baumfällungen mit Nist- oder Bruthöhlen (außerhalb der Fortpflanzungszeiten), Umsiedlung von Mauereidechsen vor der Überbauung einer Fortpflanzungsstätte o.ä. umgangen werden können.

Das signifikant erhöhte Risiko von Tierkollisionen, z.B. beim Neubau einer Straße, ist in diesem Sinne dagegen nicht „unvermeidbar“.

Die Verwirklichung sozialadäquater Risiken, wie etwa unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr, erfüllt nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers nicht die Tatbestände des Absatzes 1 (Begründung zum Gesetzentwurf, BT-Drs. 16/5100, S. 11). „Derartige Umstände sind bei der Zulassung entsprechender Vorhaben ggf. im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mit der gebotenen Sorgfalt zu berücksichtigen“ (BT-Dr., a.a.O.).

Das bedeutet, dass bei der Planung von Vorhaben mögliche betriebsbedingte Tötungen von Individuen zu berücksichtigen und durch entsprechende Planungsvorgaben soweit möglich zu vermeiden sind, etwa durch Amphibiendurchlässe bei Straßenneubauten, Kollisionsschutzwände und punktuell Über- oder Unterflughilfen an stark genutzten Flugstraßen von sich überwiegend strukturgebunden orientierenden

Fledermäusen o.ä. Die Verwirklichung von nach der Durchführung der möglichen und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden Risiken für einzelne Individuen entspricht dem allgemeinen Lebensrisiko und stellt keinen Verstoß gegen § 42 Abs. 1 BNatSchG dar.

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt das Eintreten des Tötungsverbots danach, ob sich das Risiko des Erfolgseintritts in signifikanter Weise erhöht:

„Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG ist individuenbezogen. Dabei ist dieser Tatbestand nach der Rechtsprechung des EuGH auch dann erfüllt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns - hier: der Zulassung eines Straßenbauvorhabens - erweist (EuGH, Urteile vom 30. Januar 2002 - Rs. C-103/00 - Slg. 2002, I-1163 und vom 20. Oktober 2005 - Rs. C-6/04 - Slg. 2005, I-9017; vgl. dazu BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - BVerwGE 125, 116 <Rn. 559 f.> und vom 21. Juni 2006 - BVerwG 9 A 28.05 - BVerwGE 126, 166 <Rn. 38>).

Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte indes bei lebensnaher Betrachtung nie völlig auszuschließen sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße.

Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht "gewollt" im Sinne eines zielgerichteten "dolus directus", müssen aber - wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen - als unvermeidlich hingenommen werden.

Wäre der Tatbestand des Tötungsverbots bereits bei der Kollision eines Einzelexemplars mit einem Kraftfahrzeug erfüllt, könnten Straßenbauvorhaben stets und ausschließlich nur noch im Wege einer Befreiung (§ 62 BNatSchG a.F.) oder in Anwendung von § 42 Abs. 5 bzw. § 43 Abs. 8 BNatSchG n.F. zugelassen werden. Damit würden diese nach dem artenschutzrechtlichen Regelungsgefüge als Ausnahmen konzipierten Vorschriften zum Regelfall. Ihren strengen Voraussetzungen würde eine Steuerungsfunktion zugewiesen, für die sie nach der Gesetzessystematik nicht gedacht sind und die sie nicht sachangemessen erfüllen können.

Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht.

Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u.ä., in die Betrachtung einzubeziehen (vgl. bereits den Beschluss vom 13. März 2008 a.a.O. Rn. 35).

Hiernach ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der im Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (z.B. von einem Raubvogel geschlagen werden) (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91).

Ob ein derartig signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt, ist fachgutachtlich für das konkrete Vorhaben zu beurteilen (vgl. Fall der Autobahn-Nordumgehung von Bad Oeynhausen: bejaht für Schleiereule und Waldohreule, verneint für Fledermäuse,

Steinkauz und Amphibien), jeweils i.V.m. Schaffung von Leitstrukturen, Sperren und Überflughilfen bzw. Amphibienleiteinrichtungen und -durchlässen (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 93 ff.)

2. Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Störungen können durch akustische oder optische Signale infolge von Bewegung, Lärm, Licht sowie durch Fahrzeuge oder Maschinen eintreten. Denkbar sind auch strukturbedingte Störwirkungen wie z.B die Trennwirkung von Trassen (vgl. BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 105) die Silhouettenwirkung von Modellflugzeugen, Windkraftanlagen und Straßendämmen, die Kullissenmeidung durch Offenlandbrüter (TRAUTNER 2008, S. 2, 12).

Verboten ist eine erhebliche Störung während der **Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**.

Diese Zeiten gelten als besonders störungsempfindliche Phasen. Da die FFH-RL und die VRL ein breites Spektrum von Arten umfassen, die sich ökologisch, biologisch und in ihrem Verhalten stark voneinander unterscheiden, muss bei der Definition der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten artspezifisch vorgegangen werden.

Die **Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit** kann die Balz, die Paarung, den Nestbau oder die Wahl des Ortes der Eiablage oder Niederkunft, die Niederkunft oder Eiablage selbst bzw. die Produktion von Nachkommen im Falle der ungeschlechtlichen Fortpflanzung, die Eientwicklung und den Schlupfvorgang sowie die Aufzucht der Jungen bis zur Selbständigkeit umfassen (EU-KOMMISSION 2007b, S. 43) (bei Fledermäusen z.B. bis zur Auflösung der Wochenstuben).

Die **Mauser** bezeichnet Abwerfen und Neuwachstum von Federn bei Vogelarten; bei einigen Arten ist sie mit Flugunfähigkeit verbunden (TRAUTNER 2008).

Überwinterungszeit bezeichnet einen Zeitraum (in der Regel während der kalten Jahreszeit), in der die Tiere inaktiv sind und in einem Schlaf-, Starre- oder Ruhezustand verweilen. Dieser Zustand geht in der Regel mit einer Herabsetzung der Körpertemperatur und einer Verlangsamung von Herzschlag und Atmung einher. So verbrauchen die Tiere (z.B. einige Fledermausarten, Nagetiere, Amphibien und Reptilien) während der Überwinterungszeit weniger Energie als in ihrer aktiven Phase, wodurch sie auch bei strengen Temperaturen überleben können (EU-KOMMISSION 2007b, S. 43).

Unter **Wanderung** versteht man die periodische, in der Regel durch jahreszeitliche Veränderungen oder Änderungen des Futterangebots bedingte Migration von Tieren von einem Gebiet zum anderen als natürlicher Teil ihres Lebenszyklus (EU-KOMMISSION 2007b, S. 43).

Relevant sind jedoch **nur erhebliche Störungen**, d.h. Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Bewertungsmaßstab ist die **lokale Population**.

Das Gemeinschaftsrecht kennt den Begriff der lokalen Population nicht.

Das Bundesverwaltungsgericht greift auf die Definition des § 10 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG zurück und führt zum Begriff der Population aus: „er umfasst eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebiets in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen“ (BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 „Berlin – Schönefeld“, Az.: 4 A 1073.04 Rdnr. 578).

Eine Verschlechterung des **Erhaltungszustandes** der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit dieser Population vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (BR-Drs. 16/5100, S- 11).

(Zu den Begriffen „lokale Population“ und „Erhaltungszustand“ s. vertiefend Kap. 5.1)

3. Schutz der Lebensstätten

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Zu den **Fortpflanzungsstätten** gehören diejenigen Teile eines Habitats, die unverzichtbar sind, um die erfolgreiche Fortpflanzung zu gewährleisten. Als Fortpflanzungsstätten gelten z.B. spezielle Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze sowie Areale, die von den Jungen genutzt werden.

Geschützt sind nicht nur aktuell genutzte Fortpflanzungsstätten, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze. Noch nicht abschließend geklärt ist, ob der Verbotsbestand auch solche Fortpflanzungsstätten erfasst, deren erneute Nutzung denkbar, aber für die Erhaltung der Art nicht notwendig ist, weil in der Umgebung Fortpflanzungsstätten zur Verfügung stehen bzw. hergerichtet werden können, oder ob der Schutz erst dann entfällt, wenn eine Lebensstätte ihre Funktion endgültig verliert (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008, Az.: 9 VR 9.07 (A4 bei Jena), Rdnr. 28 zu § 42 BNatSchG a.F., m.w.N.). Entscheidend für die Auslegung, ob eine Niststätte vom Schutzbereich der Norm erfasst ist, dürfte deren Zielrichtung sein; nämlich die Teile eines Habitats besonders zu schützen, denen für die Arterhaltung eine besondere Bedeutung zukommt (ebenda, Rdnr. 29).

Um Verfahrenssicherheit zu gewährleisten, sollte daher eine aktuell nicht genutzte Fortpflanzungsstätte, deren erneute Nutzung denkbar bzw. wahrscheinlich ist, dann als geschützte Lebensstätte angenommen werden, wenn sich andernfalls offensichtlich Engpasssituationen für das Überleben ergeben, also die Funktionalität der Lebensstätte insgesamt in Frage steht (vgl. BMVBS 2008).

Dies ist beispielsweise bei Vogelarten anzunehmen, die sich hinsichtlich der Fortpflanzungsstätten orts- bzw. standorttreu verhalten und wie z.B. Schwalben jedes Jahr zu ihren Brutplätzen zurückkehren.

„Bei Arten, die ihre Lebensstätten dagegen regelmäßig wechseln und nicht standorttreu sind, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der

Nutzungszeiten bei Nachweis geeigneter Ausweichmöglichkeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. So wäre es beispielsweise zulässig, bei Vogelarten mit räumlich wechselnden Neststandorten das Baufeld außerhalb der Brutzeit freizuräumen, sofern geeignete Ausweichlebensräume im Umfeld vorhanden sind und dort keine Verdrängungseffekte entstehen (z. B. bei Wiesenschafstelze). Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn die Wiederbesiedlung der Lebensstätte auf Grund einer hohen Ortstreue wahrscheinlich ist oder keine Möglichkeit zur Ansiedlung neuer Brutstätten in der Nähe besteht (z. B. beim Großen Brachvogel)“ (KIEL 2007b).

Zu den **Ruhestätten** zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Nahrungsflächen fallen grundsätzlich nicht unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az.: 9 VR 9.07 „A 4 bei Jena“, Rdnr. 30).

Wird durch die Zerstörung oder Beeinträchtigung von Jagd- und Nahrungshabitaten die ökologische Nutzbarkeit einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte jedoch nachhaltig beeinträchtigt, so kann der Tatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt sein. Auch Wanderkorridore z.B. von Amphibien sind nicht durch den Lebensstättenschutz des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfasst (BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007, Az.: 9 B 19.06, NuR 2007, 269). Allerdings sind derartige Wanderkorridore im Rahmen der Eingriffsregelung mit besonderem Gewicht zu prüfen (§ 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2HENatG).

„**Beschädigung**“ ist nicht nur die substanzielle Zerstörung einer Lebensstätte, sondern auch die gegebenenfalls graduelle Verschlechterung der Funktionalität der betreffenden Stätte.

Eine solche Beeinträchtigung kann durch vorhabensbedingte Einflüsse wie z.B. Lärm oder Schadstoffimmissionen erfolgen, die die dauerhafte Nutzbarkeit einer Lebensstätte durch Individuen der betroffenen Art beeinflussen (BMVBS 2008, MKB16 S. 237).

Beschädigungen oder Vernichtungen, die aus natürlichen Ursachen resultieren, auf unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind oder sich infolge der natürlichen Sukzession nach Einstellung einer bestimmten Form der Landnutzung durch den Menschen oder der Aufgabe von Gebäuden ergeben, sind nicht durch das Verbot des § 42 Abs.1 BNatSchG erfasst (vgl. EU-KOMMISSION 2007b, S. 51).

Aufgrund der **Legalausnahme** des § 42 Abs. 5 S. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – ggf. durch Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bzw. sog. CEF-Maßnahmen (s. Kap. 5.2) - im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

„An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen“ (BT-Drs. 16/5100, S. 12).

Daraus ist zu schließen, dass es dauerhaft weder zu qualitativen noch zu quantitativen Verlusten kommen darf.

Der geforderte räumliche Zusammenhang kann nicht pauschal definiert werden, sondern hängt von der Mobilität der betroffenen Arten ab.

Soweit die ökologische Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, sind unvermeidbare Tötungen oder Verletzungen von einzelnen Individuen, die mit der (teilweisen) Beseitigung einer derartigen Lebensstätte einher gehen, ebenfalls vom gesetzlichen Verbot freigestellt (§ 42 Abs. 5 S. 2 BNatSchG).

4. Schutz der Pflanzenarten

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Die bisherige Differenzierung zwischen besonders und streng geschützten Arten ist durch die Artenschutznovelle entfallen.

Neben der direkten Zerstörung der Pflanzen durch Bauarbeiten sind auch nachteilige Veränderungen z.B. durch Stickstoff- oder sonstige Schadstoffeinträge zu prüfen.

Soweit die ökologische Funktion des betroffenen Pflanzenstandorts im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, ggf. auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, greift die Legalausnahme des § 42 Abs. 5 S.2, 4 BNatSchG entsprechend.

3.3 Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG

Nach dem bis Dez. 2007 gültigen Recht konnten artenschutzrechtliche Verbote nur durch eine Befreiung im Rahmen des § 62 BNatSchG überwunden werden. Nunmehr regelt § 43 Abs. 8 BNatSchG vollständig die Voraussetzungen für die Überwindung der Verbotstatbestände des § 42 im öffentlichen Interesse.

Hierbei werden die Ausnahmegründe des Art. 16 FFH-RL und des Art. 9 VRL vereinheitlicht.

Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG sind demnach:

1. Zwingende Gründe überwiegenden öffentlichen Interesses

Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren dürften i.d.R. nur die Gründe des § 43 Abs. 8 S. 1 Nr. 5 BNatSchG in Betracht kommen, nämlich die „anderen **zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, ist jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der widerstreitenden Belange zu entscheiden.

Der Begriff der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ ist in den Richtlinien nicht definiert.

Der Europäische Gerichtshof hat bisher noch keine deutlichen Hinweise zur Auslegung dieses Begriffes gegeben. Im „Auslegungsleitfaden der Kommission zu Artikel 6 Abs. 4 der „Habitat-Richtlinie“ 92/43/EWG“ vom Januar 2007 finden sich hierzu folgende Ausführungen:

„In bestimmten Fällen müssen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden, ausgehend von der Struktur der Bestimmung, ihre Zustimmung zu den jeweiligen Plänen und Projekten von der Bedingung abhängig machen, dass der Abgleich der Interessen zwischen den Erhaltungszielen für das von diesen Maßnahmen betroffene Gebiet und den genannten zwingenden Gründen zugunsten des letztgenannten Aspekts ausfällt. Dies sollte auf der Grundlage folgender Überlegungen festgestellt werden:

- a) Das öffentliche Interesse muss **überwiegend** sein. Es ist demzufolge klar, dass nicht jede Art von öffentlichem Interesse sozialer oder wirtschaftlicher Art hinreichend ist, insbesondere, wenn es im Gegensatz zum besonderen Gewicht der durch die Richtlinie geschützten Interessen (siehe z.B. den 4. Erwägungsgrund zum „Naturerbe der Gemeinschaft“) betrachtet wird.
- b) In diesem Zusammenhang scheint auch die Annahme angemessen, dass öffentliches Interesse nur dann überwiegend sein kann, wenn es ein **langfristiges Interesse** ist; kurzfristige wirtschaftliche Interessen bzw. andere Interessen, die für die Gesellschaft nur kurzfristige Vorteile bringen, werden nicht als hinreichend erscheinen, um die in der Richtlinie geschützten langfristigen Erhaltungsinteressen zu überwiegen.

Es ist angemessen, davon auszugehen, dass sich die „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ auf solche Situationen beziehen, in denen in Aussicht genommene Pläne bzw. Projekte sich als unerlässlich erweisen:

- im Rahmen von Handlungen bzw. Politiken, die auf den Schutz von Grundwerten für das Leben der Bürger (Gesundheit, Sicherheit, Umwelt) abzielen;
 - im Rahmen grundlegender Politiken für Staat und Gesellschaft;
 - im Rahmen der Durchführung von Tätigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art zur Erbringung bestimmter gemeinwirtschaftlicher Leistungen.“
- (EU-KOMMISSION 2007a, S. 9).

Zur Verdeutlichung der von der Kommission anerkannten Gründe im o. g. Sinne sind im Anhang 7 Beispiele von Stellungnahmen der Kommission im Rahmen von Art. 6 Abs. 4 FFH-RL auszugsweise wiedergegeben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für eine artenschutzrechtliche Ausnahmezulassung jedenfalls keine strengeren Anforderungen als im Gebietschutz zu stellen sind (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 „A 44 Hessisch Lichtenau“, Az.: 9 A 3/06, Rdnr. 239).

Als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses wurden z.B. anerkannt die gesetzliche Bedarfsfeststellung (§ 1 Abs. 2 S.1 FStrAbg), die Zugehörigkeit eines Vorhabens zu den „Verkehrsprojekten Deutsche Einheit“, seine Aufnahme in das geplante „Transeuropäische Verkehrsnetz“, seine raumordnerische Dringlichkeit nach dem Regionalplan sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit im Straßennetz und die Verminderung der Schadstoffbelastung (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 „A 44 Hessisch Lichtenau“, Az.: 9 A 3/06, Rdnr. 158).

Das Bundesverwaltungsgericht hat in Fällen des Neu- und Ausbaus von Straßen auch Gründe der öffentlichen Sicherheit und der Gesundheit des Menschen bzw.

der Volksgesundheit (Art. 9 Abs. 1 a V-RL) festgestellt, wenn aufgrund von Prognosen eine deutliche Entlastung in einem bisher betroffenen Stadtgebiet vom überregionalen Verkehr und eine Verbesserung der Verkehrssicherheit durch die Entflechtung von Verkehrsströmen zu erwarten ist (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 126).

Rein privatnützige Vorhaben können hiernach nicht zugelassen werden. Derartige Vorhaben können nur im Wege der Befreiung nach § 62 BNatSchG zugelassen werden.

2. Fehlen zumutbarer Alternativen

Bei der Prüfung von Alternativen sind auch Abstriche am Grad der Zielerreichung des Vorhabens hinzunehmen.

Der Begriff der Zumutbarkeit basiert auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Zumutbarkeit von Mehraufwendungen ist am Gewicht der beeinträchtigten gemeinschaftlichen Schutzgüter zu messen.

3. Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen

Weitere Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist, dass „sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert“ (§ 43 Abs. 8 S. 2 BNatSchG) und Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie nicht entgegensteht.

Hierfür ist im Einzelfall die Festlegung von geeigneten Maßnahmen zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustands der betroffenen Populationen (sog. FCS-Maßnahmen, siehe Kap. 5.3) erforderlich.

Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-RL verlangt für die Arten des Anhangs IV, „...dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“.

Hinsichtlich der Europäischen Vogelarten, für die Art. 16 Abs. 1 nicht relevant ist, ist also lediglich eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes (Art. 13 VRL: "der derzeitigen Lage") einer Art untersagt. Nach der VRL kommt es nicht auf die Unterscheidung an, ob sich die Arten derzeit in einem günstigen oder ungünstigen Erhaltungszustand befinden.

Demgegenüber ist bei Arten des Anhangs IV der FFH-RL grundsätzlich ein günstiger Erhaltungszustand zu gewährleisten.

Nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 („finnische Wolfsjagd“, Rechtsache C-342/05) ist diese Vorschrift jedoch differenziert zu betrachten. Dabei erkennt der EuGH die Möglichkeit der Gewährung von Ausnahmen unter besonderen Voraussetzungen auch für solche Fälle an, in denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten zwar derzeit (noch) nicht günstig ist, sich jedoch im Aufwärtstrend befindet.

Danach sind, auch wenn der Erhaltungszustand der Populationen der betreffenden Tierarten bereits vor Projektbeginn ungünstig ist, Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten zulässig, wenn hinreichend nachgewiesen werden kann, dass sie den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen nicht verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern.

Nach der Auffassung des VGH Kassel gilt dies jedenfalls dann, wenn im Zusammenhang mit der zugelassenen Ausnahme Maßnahmen vorgesehen sind, die zu einer Verbesserung des Lebensraumpotentials und der Habitatqualität für die betroffene Art führen (vgl. HessVGH, Urteil vom 17.06.2008 „Kassel-Calden“, Az.: 11 C 1975/07.T, juris, Rdnr. 193).

(Zu den Begriffen „lokale Population“ und „Erhaltungszustand“ s. Kap.5.1)

4. Weitergehende Anforderungen der Richtlinien in der Ausnahme

Aus dem Verweis des § 43 Abs. 8 S. 4 BNatSchG auf bestimmte, zu beachtende Regelungen der FFH- und V-RL ergeben sich keine inhaltlichen Anforderungen an die Voraussetzungen der Ausnahmezulassung. Es handelt sich vielmehr um einen Verweis auf die im Zusammenhang mit der Zulassung von Ausnahmen nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie bestehenden behördlichen Dokumentationspflichten.

Art. 16 Abs. 3 der FFH-RL normiert eine Berichtspflicht der Mitgliedstaaten über die Zahl und den Inhalt der erteilten Ausnahmegenehmigungen.

Art. 9 Abs. 2 V-RL benennt die notwendigen Angaben in Ausnahmezulassungen.

3.4 Befreiungen nach § 62 BNatSchG

Befreiungen nach § 62 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten sind nur noch in wenigen Fällen denkbar.

Die Gesetzesbegründung zur Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 führt hierzu aus: „Nachdem die Voraussetzungen für die Überwindung der Verbotstatbestände des § 42 im öffentlichen Interesse vollständig in § 43 Abs. 8 geregelt sind, bedarf es nur mehr eines Befreiungstatbestandes für Fallkonstellationen, in denen die Verbote des § 42 zu einer unzumutbaren Belastung des Einzelnen führen.

Die Ausgestaltung der Regelung als Ermessensregelung stellt sicher, dass im Einzelfall das Interesse an einer Durchsetzung des gesetzlichen Verbots (im Falle einer unzumutbaren, d.h. nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fallenden Belastung unter Zahlung des erforderlichen Ausgleichs) mit dem Interesse an der Ermöglichung bzw. Fortdauer der Nutzung abgewogen werden kann.

Durch Nebenbestimmungen kann dabei im Falle der Erteilung der Befreiung sichergestellt werden, dass der Betroffene etwa durch Ersatzmaßnahmen gleichwertige Zustände wiederherstellt.“(BT-Drs. 16/5100, S. 13).

4. Methodik und Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung

4.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Da die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 42 - 43 Bundesnaturschutzgesetzes unmittelbar gelten, sind diese in den Plan- bzw. Antragsunterlagen eigenständig abzuarbeiten. Hierzu ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen, in dem die Prüfung, ob Schädigungen oder Störungen geschützter Arten eintreten, anhand folgender Arbeitsschritte vorzunehmen ist:

- **Bestandserfassung**

Dieser Arbeitsschritt dient der Ermittlung und Klärung des im Wirkungsraum vorkommenden, relevanten Artenspektrums. Hierzu zählt die Auswertung vorhandener Daten und die Klärung bzw. Durchführung notwendiger Erhebungen zum Schließen von Datenlücken.

Anforderungen an die Untersuchungstiefe und Möglichkeiten zur Abschichtung des Artenspektrums werden in Kap. 4.2 näher erläutert.

- **Konfliktanalyse**

Auf Basis der Wirkfaktoren des Projektes/Planes erfolgt in diesem Arbeitsschritt die Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen im Sinne der Schädigungs- und Störungsverbote des § 42 Abs. 1 Nr. 1 – Nr. 4 nach den spezifischen Maßstäben des § 42 BNatSchG. Außerdem sind Möglichkeiten zur Vermeidung und zum „vorgezogenen Ausgleich“ (sog. CEF-Maßnahmen, vgl. Kap.5.2) von Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu bewerten.

- **Maßnahmenplanung**

Soweit geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen möglich sind, sind diese artbezogen zu konzipieren und im Einzelnen konkret zu beschreiben (Art und Umfang der Maßnahme, Zeitpunkt der Durchführung, Maßnahmen zur Pflege und dauerhaften Wirksamkeit etc.). Die Maßnahmenbeschreibung ist möglichst in Form von Maßnahmenblättern anschaulich zu dokumentieren (z.B. im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans).

- **ggf. Klärung der Ausnahmevoraussetzungen**

Falls erhebliche Beeinträchtigungen der europäisch geschützten Arten nicht vermieden oder durch artspezifische Maßnahmen nicht vorgezogen ausgeglichen werden können, muss ggf. geklärt werden, ob die weiteren Kriterien erfüllt sind, damit eine artenschutzrechtliche Ausnahme beansprucht werden kann. Neben der erforderlichen Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses durch den Projekt-/Planungsträger muss aus fachlicher Sicht im Wesentlichen bewertet werden, ob Alternativen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bestehen und/oder ggf. durch welche geeigneten Maßnahmen (sog. FCS-Maßnahmen, s. Kap. 5.3) gewährleistet werden kann, dass trotz Ausnahme keine Verschlechterung des Erhaltungszustands eintreten wird.

Das Prüfungsergebnis der Konfliktanalyse und ggf. der fachlichen Klärung von Ausnahmevoraussetzungen ist im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag anschaulich zu dokumentieren. Die hierzu geeigneten bzw. anzuwendenden Methoden und Arbeits-

hilfen - für eine vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten sowie für die im Übrigen ausführlich durchzuführende Art-für-Art-Prüfung - werden in Kap. 4.3 und 4.4 vorgestellt.

4.2 Ermittlung der relevanten Arten, Untersuchungstiefe

Einer Überprüfung der Schädigungs- und Störungstatbestände geht im Regelfall eine **Ermittlung** der in dem Raum des Vorhabens vorkommenden Anhang IV- und europäischen Vogel-Arten voraus.

Die Größe des hierfür heranzuziehenden **Untersuchungsraumes** richtet sich nach den von dem betreffenden Vorhaben ausgehenden Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (=Wirkraum).

Hierzu sind zunächst vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, die zentrale NATIS-Art-Datenbank, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) auszuwerten.

In Abhängigkeit der Datenlage wird jedoch im Vorfeld einer artenschutzrechtlichen Prüfung in der Regel eine Bestandserhebung der Arten durch den Vorhabensträger notwendig werden. Dabei ist insbesondere auch vorliegenden Indizien von bestimmten Artvorkommen nachzugehen.

In besonderen Fällen und mit Einverständnis der zuständigen Naturschutzbehörde kann es ausreichen, geeignete (dokumentierte) Daten Dritter auszuwerten.

Arten, deren Vorkommen im Wirkraum aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung als wahrscheinlich anzunehmen ist, die aber nur mit unvertretbarem Aufwand erfasst werden können (z.B. Haselmaus), werden mit entsprechender Begründung als potenziell vorkommende Arten in die Prüfung einbezogen.

Aus der Rechtsprechung liegen zu diesem Thema folgende Entscheidungen vor:

Nordumfahrung Bad Oeynhausen

Art und Umfang, Methodik und Untersuchungstiefe der danach erforderlichen fachgutachtlichen Untersuchungen zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Planungsraum lassen sich mangels normativer Festlegung nur allgemein umschreiben und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls ab (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 59).

„Erst durch eine aus beiden Quellen (Bestandserfassung vor Ort; Auswertung vorhandener Erkenntnisse und Literatur) gewonnene und sich wechselseitig ergänzende Gesamtschau wird sich die Planfeststellungsbehörde regelmäßig die erforderliche hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen können. Dabei ist hinsichtlich der Bestandsaufnahme vor Ort zu berücksichtigen, dass es sich um eine Erhebung zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem aufgrund vielfältiger Einflüsse ständigem Wechsel unterliegenden Naturraum handelt. Bestandsaufnahmen vor Ort, so umfassend sie auch angelegt sein mögen, stellen daher letztlich nur eine Momentaufnahme und aktuelle Abschätzung der Situation von Fauna und Flora im Plangebiet dar. Sie werden den "wahren" Bestand nie vollständig abbilden können (vgl. Bauer, in: Südbeck u.a., Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 2005, S. 26, 31 m.w.N.). Deshalb sind Erkenntnisse aus langjährigen Beobachtungen und aus frühe-

ren Untersuchungen oder aus der allgemeinen ökologischen Literatur eine nicht gering zu schätzende Erkenntnisquelle, die verbleibende Unsicherheiten, Erkenntnislücken oder ein Manko im Rahmen der Bestandsaufnahme vor Ort ausgleichen kann (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 62).

Lassen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bestimmter Arten zu, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Planfeststellungsbehörde, gestützt auf naturschutzfachlichen Sachverstand, daraus Schlussfolgerungen auf das Vorkommen und den Verbreitungsgrad bestimmter Arten zieht (vgl. Beschluss vom 18. Juni 2007, Az.: 9 VR 13.06 = NuR 2008, 36 Rn. 20). Diese bedürfen, ebenso wie sonstige Analogieschlüsse, der plausiblen, naturschutzfachlich begründeten Darlegung. Ebenso ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Westumfahrung Halle

Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, darf die Planfeststellungsbehörde auch "worst-case-Betrachtungen" anstellen, also im Zweifelsfall mit negativen Wahrungunterstellungen arbeiten, sofern sie konkret und geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen (vgl. zu alledem bereits das Senatsurteil vom 17. Januar 2007 „Westumfahrung Halle“, Az.: 9 A 20.05 = BVerwGE 128, 1, 20ff, Rn. 64, dort zum FFH-Gebietsschutz; BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 63).

Für die Abprüfung der Schädigungs- und Störungstatbestände ist ein gestuftes Verfahren zu empfehlen.

Grundsätzlich ist in einem ersten Schritt eine **Abschichtung** des für die Artenschutzprüfung heranzuziehenden Artenspektrums der Anhang IV- und europäischen Vogel-Arten für ein konkretes Vorhaben insoweit möglich, als diejenigen Arten,

- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen, wobei sowohl die durch das Vorhaben bedingten anlagebezogenen (direkter Standort des Vorhabens) als auch die bau- (z.B. Arbeitsstreifen, separate Baustrassen, Verlärmung durch Baufahrzeuge) und betriebsbedingten (Lärm, Schadstoff-, Lichtemissionen etc.) Wirkprozesse zu berücksichtigen sind, oder
- die gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen

von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden können. Dies ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.

Die sich aus dieser Abschichtung ergebende Liste der sog. **relevanten** Arten für eine Artenschutzprüfung sollte mit den Naturschutzbehörden abgestimmt werden.

4.3 Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sog. Ampelliste für die hessischen Brutvögel landesweit mit „Grün“ (= günstig) bewertet wurde bzw. die dort unter „Status III“ der aufgeführten geschützten Neozoen/ Gefangenschaftsflüchtlinge fallen (s. Anhang 3 „Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens“), kann in der Regel eine **vereinfachte Prüfung** erfolgen.

Bei diesen in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass

- es sich hierbei um in der Regel euryöke/ubiquitäre Arten handelt, die jeweils landesweit (durch ihre Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen,
- und damit im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (betreffend der Lebensraum-Schadigungsverbot nach Nr. 3 und des Tötungsverbot nach Nr. 1 des § 42 Abs. 1 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (betreffend des Störungsverbot nach Nr. 2 des § 42 Abs. 1 BNatSchG) weiterhin gewahrt bleibt und insofern die Schädigungs-/Störungstatbestände nicht zum Tragen kommen.

Eine – wenn auch vereinfachte – Prüfung dieser allgemein häufigen Arten wird insofern erforderlich, als nach der Rechtsprechung (BVerwG v. 12.03.2008 „A 44 Hessisch Lichtenau“, Rdn. 225) bei der gebotenen individuenbezogenen Betrachtung auch diese nicht ungeprüft gelassen werden dürfen.

Für die vereinfachte Prüfung wird eine tabellarische Form vorgeschlagen, in der die jeweiligen Betroffenheiten der Arten (unter Angabe des Verbotstatbestandes sowie entsprechender Erläuterungen zum Ausmaß der Betroffenheit) dargestellt werden (s. Anhang 2 „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten“).

Ergänzend erfolgt dabei ein Hinweis auf solche - im Rahmen eines Vorhabens üblicherweise geplanten - Kompensationsmaßnahmen, die geeignet sind, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Art und der Ausstattung des vorhandenen Landschaftsraumes an jeweils geeigneten Habitaten kann sicherlich auch bei den allgemein häufigen Arten nur bis zu einer gewissen Anzahl von beeinträchtigten Individuen bzw. Brutpaaren davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird oder der Erhaltungszustand der lokalen Population gewahrt bleibt.

Sind demnach bei einem Vorhaben in größerer Anzahl Individuen/Brutpaare durch die Verbotstatbestände betroffen, ist eine Abhandlung über eine vereinfachte Prüfung nicht mehr angezeigt und stattdessen ein vertiefte Art-für-Art-Prüfung durchzuführen. Diese Schwelle ist jeweils im Einzelfall artspezifisch zu beurteilen (in erster Linie anhand der Biologie der Art und der geeigneten Habitatausstattung vor Ort).

Alternativ zur tabellarischen Form der vereinfachten Prüfung ist auch eine gruppenweise Betrachtung über eine Zusammenfassung von Arten mit im Wesentlichen übereinstimmenden ökologischen Lebensraum-Ansprüchen in sogenannte „Gilden“

(z.B. Heckenbewohner) möglich, die durch entsprechende Stellvertreter repräsentiert werden. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass für die ausgewählten Arten neben den gleichen Habitatansprüchen auch gleiche Empfindlichkeiten gegenüber den relevanten Wirkfaktoren vorliegen.

Die **Anhang IV-Arten** sind (mit Ausnahme Haselmaus, deren Häufigkeit infolge der Datenlage nicht eingeschätzt werden kann) alle in der Roten Liste Hessen als zumindest gefährdet aufgeführt und kommen somit für eine vereinfachte Prüfung nicht in Betracht.

4.4 Ausführliche Art-für-Art-Prüfung

Soweit für die als relevant ermittelten Arten keine vereinfachte Prüfung nach den in Kap.4.3 aufgeführten Maßgaben in Frage kommt, ist eine ausführliche Art-für-Art-Betrachtung mit Hilfe des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ (s. Anhang 1) vorzunehmen.

Der ausgefüllte Musterbogen gibt die Ergebnisse der einzelnen relevanten Prüfschritte artbezogen und nachvollziehbar wieder und stellt insofern das Kernstück der artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dar. Soweit für das Ergebnis einzelner Prüfschritte artspezifische Maßnahmen (zum vorgezogenen Ausgleich und/oder zur Wahrung des Erhaltungszustands der Populationen) erforderlich sind, werden diese im Musterbogen benannt und es wird auf ihre ausführliche Beschreibung in den Planunterlagen (z.B. landschaftspflegerischer Begleitplan, Grünordnungsplan) verwiesen.

5. Ausgewählte Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung

5.1 Fachliche Bewertungsmaßstäbe

5.1.1 Abgrenzung einer „lokalen Population“

Die Abgrenzung einer „lokalen Population“ erfolgt artspezifisch in Abhängigkeit von der Ökologie und dem Verbreitungsmuster der jeweiligen Art. Von Bedeutung sind insbesondere die Art der Verteilung der Vorkommen im Raum und deren Dichte (stark konzentriert an wenigen Orten oder gleichmäßig in einem Landschaftsraum verteilt), die Biotopbindung der Art (enge Bindung an Sonderbiotope versus Besiedlung unterschiedlicher und großräumiger Lebensräume) und die artspezifische Mobilität der Individuen.

In Anlehnung an KIEL (2007a) lassen sich folgende Fallgruppen unterscheiden:

- Arten mit enger Bindung an kleinflächige Sonderbiotope und geringer Mobilität:

Als lokale Population ist der Bestand des jeweiligen, in der Regel gut abgrenzbaren Sonderbiotopes oder (je nach örtlichen Verhältnissen) mehrerer eng benachbarter besiedelter Biotope anzusehen. Beispiele: Sandsilberscharte (*Jurinea cyanoides*): eine Sanddüne mit (ggf. mehreren) Einzelbeständen der Art; Eremit (*Osmoderma eremita*): eine Altbaumgruppe mit mehreren besiedelten Brutbäumen, die sich außerhalb der üblichen Aktionsräume weiterer bekannter Individuen der Art befinden.

- Arten mit enger Bindung an bestimmte, gut abgrenzbare Biotope und mittlerer bis hoher Mobilität:

Als lokale Population ist der Bestand der jeweiligen, in räumlicher Nähe gelegenen besiedelten Biotope anzusehen, zwischen denen ein regelmäßiger Austausch angenommen werden kann. Beispiele: Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), unten ausführlich dargestellt; viele Amphibien, die Komplexe aus mehreren Teichen oder Tümpeln besiedeln.

- Arten mit konzentrierter Ansammlung in Quartieren oder Kolonien:

Als lokale Population ist der Bestand von Quartieren bzw. Kolonien anzusehen, die sich innerhalb der miteinander verbundenen üblichen Aktionsräume der jeweiligen Art befinden. Sofern es begründete Einschätzungen über einen regelmäßigen Wechsel (Austausch) von Individuen zwischen verschiedenen Quartieren oder Kolonien gibt, sollte ein entsprechender Quartier- bzw. Kolonieverbund als lokale Population betrachtet werden. Beispiele: Fledermäuse; in Kolonien brütende Vogelarten wie Uferschwalbe, Kormoran.

- Arten mit nahezu gleichmäßiger Verteilung über größere Lebensraumkomplexe bzw. Landschaftsräume und geringer bis mittlerer Mobilität:

Sofern der normalerweise besiedelbare Lebensraumkomplex bzw. Landschaftsausschnitt räumlich abgrenzbar ist, z.B. durch Wechsel von Offenland zu Wald oder Siedlung, sollte die lokale Population entsprechend abgegrenzt werden. Beispiele: Bestand der Feldlerche im Offenland einer Gemarkung, die (weitgehend) von Wald und Siedlung begrenzt ist; Bestand des Mittelspechts in einem Laubwaldgebiet, das innerhalb des vom Mittelspecht erreichbaren Aktionsraumes von Offenland und Nadelwald umgeben ist; Bestand des Neuntötters in einem kleinräumig strukturierten Offenlandbereich, der innerhalb des vom Neuntöter erreichbaren Aktionsraumes von Siedlung, ausgeräumter Landschaft oder geschlossenem Wald umgeben ist; je eine lokale Populationen der Äskulapnatter im Rheingau-Taunus-Kreis und im Odenwald

- Arten mit geringer Siedlungsdichte und hohem Raumanspruch bzw. hoher Mobilität:

Als lokale Population ist der Bestand eines größeren, zusammenhängend besiedelten Raumes anzusehen. Dabei kann eine lokale Population auch mehrere naturräumliche Haupteinheit(en) oder sogar Haupteinheitengruppen (nach KLAUSING 1986) umfassen. Beispiele: Population der Wildkatze im südwestlichen Taunus, Population des Schwarzstorchs im Vogelsberg. Sofern sich keine abgrenzbaren Siedlungsschwerpunkte in Hessen unterscheiden lassen, ist der gesamte hessische Bestand oder ggf. auch eine länderübergreifende Population zu betrachten, z.B. bei Populationen des Rotmilans, des Wanderfalken oder des Uhus.

- Sonderfall Rastvögel

Rastvögel und überwinternde Vögel stellen insofern einen Sonderfall dar, als der biologische Populationsbegriff (Population als Fortpflanzungsgemeinschaft, vgl. Glossar) auf rastende oder überwinternde Ansammlungen von Vögeln oft nicht anwendbar ist. Bei zahlreichen Vogelarten, bei denen die Rast- und Überwinterungsplätze weit entfernt von Vermehrungsgebieten liegen, ist die Zugehörigkeit von rastenden bzw. überwinternden Vögeln zu einer bestimmten lokalen Population im Sinne einer Fortpflanzungsgemeinschaft nicht festzustellen. Gleichwohl sind aufgrund der Rechtsvorgaben (s. oben unter 3.2) die Verbotstat-

bestände (insbesondere Störung von rastenden oder überwinternden Vögeln) am Maßstab des Erhaltungszustands der lokalen Population zu prüfen.

Als lokale Population sollte in diesen Fällen der Bestand eines Verbundes aus regelmäßig genutzten Rastplätzen betrachtet werden. Beispiele: Rastbestände der Graugans an den regelmäßig im Verbund genutzten Inseln des Rheinabschnitts zwischen der Mainmündung und Lorch (Inselrhein); Rastbestände von Kiebitz und Kranich auf der „Rendaer Höhe“, einem Hochplateau im Ringgau, das überwiegend landwirtschaftlich genutzt und traditionell während der Zugzeiten als Rastplatz genutzt wird.

Im Regelfall wird die Abgrenzung einer lokalen Population im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung eines Vorhabens vorgenommen. Dabei sollten die aktuellen landesweit verfügbaren Informationen zu Vorkommen und Verbreitung der Art in Hessen und ihren ökologischen Ansprüchen (vgl. Anhang 4) berücksichtigt werden. In Einzelfällen – insbesondere bei seltenen, aber gut dokumentierten Arten – kann es möglich sein, für das gesamte Land lokale Populationen zu benennen (siehe unten, Beispiel 1: Große Moosjungfer).

5.1.2 Beispiele für die Abgrenzung einer lokalen Population

1. Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)¹

In Hessen bestehen drei derzeit bekannte „Verbreitungszentren“ der Libellenart mit Vorkommen im südlichen Reinhardswald (Nordhessen), der Region Burgwald-Lahnberge bei Marburg (Mittelhessen) sowie im Bereich der Heidelandschaft und des Mönchbruchs bei Mörfelden (Südhessen).

Weitere Einzelvorkommen mit aktuellen Nachweisen (ab 2000) existieren für ein Gewässer bei Bebra, das FFH-Gebiet „Bruch von Gravenbruch“, sowie für Gewässer südlich von Offenbach und Bad Vilbel. In Hessen wurde die Art an insgesamt ca. 17 Gewässern bzw. Gewässerkomplexen beobachtet. Die Bodenständigkeit konnte bislang nur für einen Teil der Gewässer nachgewiesen werden. Die örtliche Lage der nachgewiesenen Vorkommen ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Im Reinhardswald wurde *L. pectoralis* bislang durch die Beobachtung einzelner Imagines und eines Exuviennachweises an vier Gewässern nachgewiesen. 2007 wurde das Vorkommen am Bennhäuser Teich sowie am Rothbalzer Teich bestätigt.

Im Landkreis Marburg-Biedenkopf existieren zwei etwa 15 km voneinander entfernte Populationen im Burgwald und auf den Lahnbergen. Das Vorkommen im Burgwald ist seit 1992 bekannt. Die Große Moosjungfer wird hier von fünf Gewässern beschrieben. Das Vorkommen auf den Lahnbergen beschränkt sich nach derzeitigem Kenntnisstand auf den „Zoologentümpel“ am Neuen Botanischen Garten. Seit 1982 konnten hier regelmäßig Imagines und auch Exuvien nachgewiesen werden.

Im Landkreis Groß-Gerau befinden sich drei benachbart gelegene FFH-Gebiete, in denen die Große Moosjungfer im Rahmen der Grunddatenerfassung festgestellt werden konnte (Heidelandschaft westlich Mörfelden-Walldorf, Mark- und Gundwald, Mönchbruch). An einem Seggenried mit offenen Wasserflächen konnten dort 2003 „mehr als 20 Exemplare der Großen Moosjungfer bei der Paarung und der Eiablage beobachtet werden“ (GDE Mönchbruch 2003).

¹ Grundlage: BLANCKENHAGEN (2007)

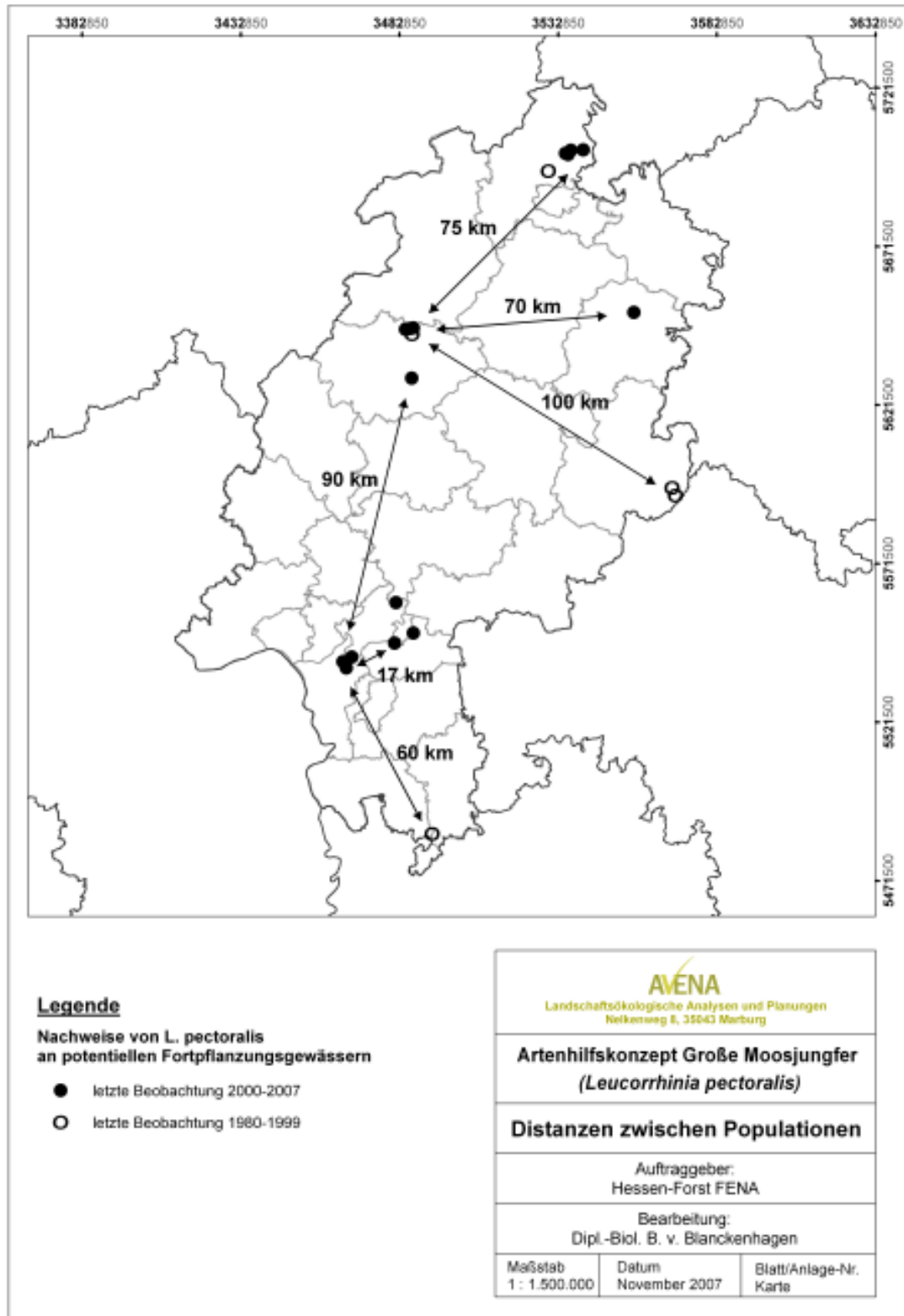


Abb. 3:
Die Entfernungen zwischen den drei Vorkommensschwerpunkten innerhalb Hessens sowie zu Populationen in den benachbarten Bundesländern betragen (15-) 75 -100 km. Die Distanzen sind somit beachtlich, wobei eine gelegentliche Überbrückung zwischen den Vorkommensschwerpunkten aufgrund des hohen Dispersionsvermögens der Libellenart möglich erscheint.
(aus BLANCKENHAGEN 2007)

Die Große Moosjungfer ist eine Art, bei der nach bislang vorliegenden Untersuchungen regelmäßig ein Anteil der geschlüpften Imagines vom Schlupfgewässer abwandert und neue Gewässer aufsucht. Dabei können Distanzen von mehreren Kilometern zurückgelegt werden.

Aufgrund des Dispersionsvermögens ist davon auszugehen, dass ein Austausch zwischen den besiedelten Einzelgewässern im Reinhardswald erfolgt, ebenso im Burgwald und im Bereich Mark- und Gundwald, Mönchbruch und Heidelandschaft (auf den Lahnbergen ist anscheinend derzeit nur ein Gewässer besiedelt).

Aus der geschilderten Verbreitungssituation und der Ökologie der Art lässt sich die Existenz von derzeit 4 bekannten lokalen Populationen ableiten:

- Population des Reinhardswaldes
- Population des Burgwaldes
- Population der Lahnberge
- Population des Gebiets Heidelandschaft - Mönchbruch – Mark- und Gundwald bei Mörfelden

Sofern bei den weiteren Gewässern mit Einzelbeobachtungen oder bei neuen Beobachtungen der Art bodenständige Vorkommen nachgewiesen werden, wären entsprechend weitere lokale Populationen abzugrenzen.

2. Blauschwarzer Ameisenbläuling

(*Maculinea nausithous*, synonym: *Glaucopsyche nausithous*)²

Der Blauschwarze Ameisenbläuling, eine Tagfalterart, besiedelt extensiv bewirtschaftete Feuchtwiesen (vor allem Pfeifengraswiesen, Wiesenknopf-Silgenwiesen, wechselfeuchte Wiesenknopf-Glatthaferwiesen) einschließlich junger Brachestadien und Grabenränder mit Beständen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*), an dessen Blütenköpfen die Eier abgelegt werden und die ersten Raupenstadien sich entwickeln.

Seine Verbreitung erstreckt sich über den größten Teil Hessens mit Ausnahme des äußersten Nordwestens und Nordostens. Die größten Vorkommen befinden sich im Westerwald (mit Gladenbacher Bergland und Dilltal), im Marburg-Gießener Lahntal und im Vorderen Vogelsberg, im Taunus und im südlichen Teil des Westhessischen Berglands. Die Häufigkeit und Dichte von *Maculinea nausithous* hängt u.a. von der Häufigkeit und Verteilung des besiedelbaren extensiv genutzten Grünlandes ab.

Maculinea nausithous ist eine mäßig mobile Art und legt regelmäßig Distanzen im Bereich von 1 bis 3 Kilometer zurück; die maximale, nachgewiesene Flugdistanz (Luftlinie), die ein Individuum innerhalb von 24 Stunden zurücklegte, liegt bei über 8 Kilometer (div. Quellen, nach Lange & Wenzel 2006).

Benachbarte Teilpopulationen der Art stehen daher im Austausch untereinander, sofern die Entfernung im Bereich der regelmäßig überbrückbaren Distanzen liegt und die Biotopstruktur der Landschaft einen Austausch erlaubt. Solche räumlich getrennten, aber miteinander in Austausch stehenden Teilpopulationen lassen sich zu einer sogenannten Metapopulation zusammenfassen.

Viele aktuelle Vorkommen von *Maculinea nausithous* weisen eine Metapopulationsstruktur auf. Populationsdynamische Vorgänge wie z. B. Individuenaustausch zwischen den Teilpopulationen (genetischer Austausch), Wiederbesiedlung geeigneter Habitats und lokales Aussterben von Teilpopulationen sind charakteristische Merkmale einer Metapopulation.

² Grundlagen: LANGE & WENZEL 2003 - 2006

In den Gutachten zur aktuellen Situation von *Maculinea nausithous* in Hessen und einzelnen Naturräumen haben Lange & Wenzel auf der Grundlage der jeweils verfügbaren Daten die Metapopulationsstruktur analysiert. Ein Ergebnis für die Naturräume „Westhessisches Bergland“ (D46) und „Osthessisches Bergland“ (D47) zeigt die nachfolgende Abbildung (Karte 4 aus Lange & Wenzel 2005). Danach lassen sich im Westhessischen Bergland 13 und im Osthessischen Bergland 18 Metapopulationen unterscheiden. Darüber hinaus gibt es etliche isolierte Einzelvorkommen bzw. –nachweise, die sich keiner dieser Metapopulationen zuordnen lassen (Stand der ausgewerteten Daten: 2005).

Die Abbildung soll in erster Linie das Prinzip der Herleitung veranschaulichen; die Abgrenzung der einzelnen Metapopulationen kann auf Grundlage aktuellerer Funddaten oder genauerer örtlicher Erkenntnisse z.B. zu Wanderungsbarrieren ggf. zu modifizieren sein.

Als „lokale Population“ sollte die jeweilige Metapopulation angesehen werden, zu der das zu beurteilende Vorkommen gehört. Handelt es sich um ein isoliertes Einzelvorkommen, so bildet dieses die lokale Population.

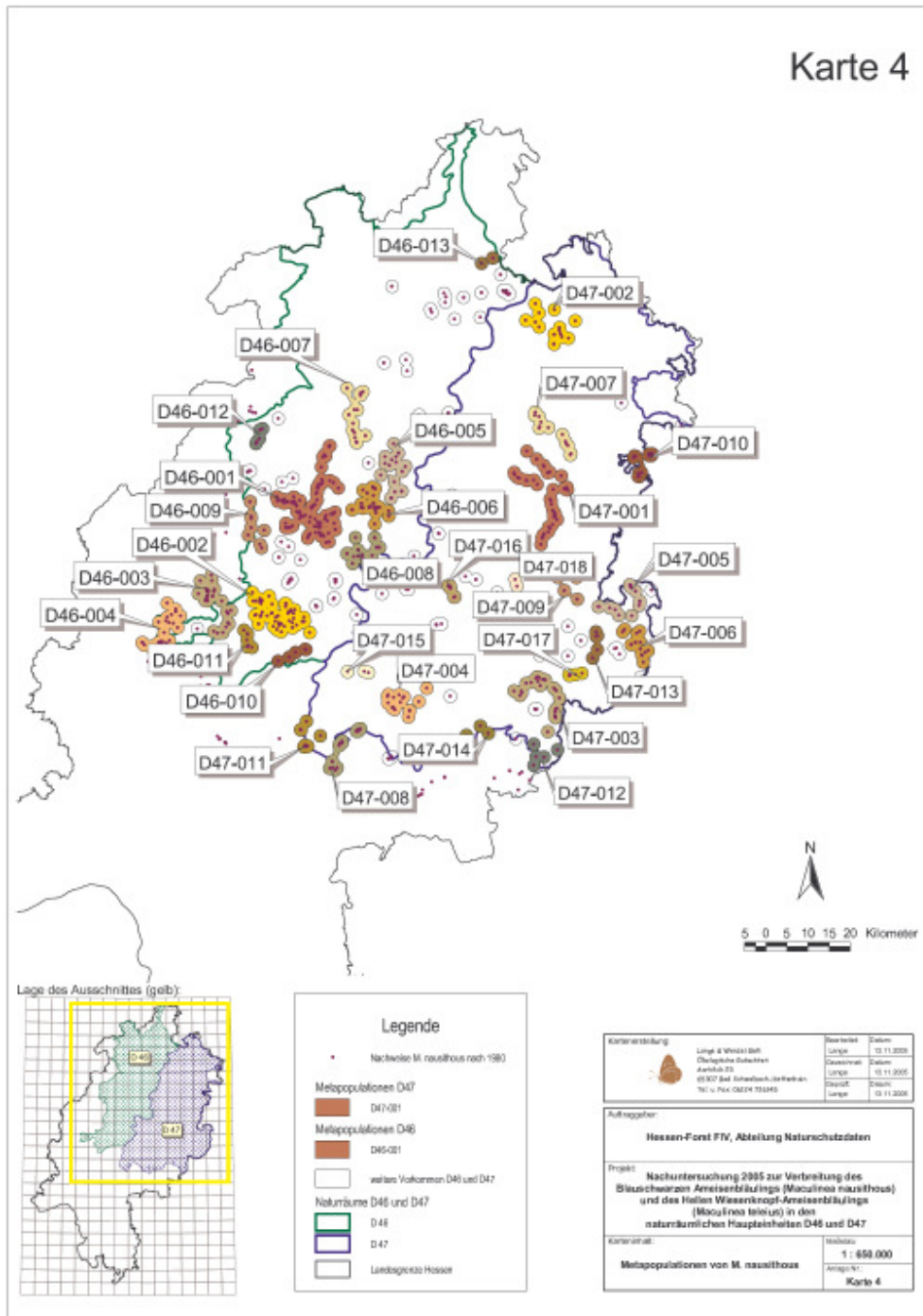


Abb. 4: Abgrenzung von Metapopulationen für *Maculinea nausithous*
(aus: LANGE, A. & WENZEL, A. 2005)

5.1.3. Bewertungsebenen für den Erhaltungszustand

Nach dem Leitfaden der EU-Kommission sind bei der Bewertung des Erhaltungszustands zwei Maßstabsebenen zu berücksichtigen: „Zum einen muss der Erhaltungszustand der Populationen einer Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in dem betreffenden Mitgliedstaat (und – wenn die Populationen sich auf Nachbarländer erstrecken - möglichst über die nationalen Grenzen hinaus) ermittelt werden, und zum anderen sind die Auswirkungen der geplanten Ausnahme auf die betroffene(n)

Population(en) zu untersuchen. Die Bewertung erfolgt somit auf zwei Ebenen: auf Ebene des „natürlichen Verbreitungsgebiets“ und auf Ebene der „Population“ (EU-KOMMISSION 2007b, Kap. III.2.3a, Nr. 43).

Der Leitfaden der EU-Kommission führt hierzu weiter aus:

„Eine angemessene Bewertung der Auswirkungen einer spezifischen Ausnahme wird aber in vielen Fällen - wenn nicht in den meisten - auf einer niedrigeren Ebene als der biogeografischen Region stattfinden müssen, um ökologisch aussagekräftig zu sein. Als eine nützliche Ebene bietet sich dabei die (lokale) Population an. Der Wortlaut von Artikel 16, der auf „Populationen der betroffenen Art“ verweist, bestätigt diese Auslegung. Dieses Konzept muss selbstverständlich an die jeweils zu schützenden Arten angepasst werden: die Tötung von einzelnen Großraubtieren, die große Lebensräume beanspruchen, ist auf Populationsebene (gegebenenfalls grenzübergreifend) zu bewerten, während die Auswirkungen der Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte in einem relativ fragmentierten Amphibienhabitat besser vor Ort oder auf Ebene der Metapopulation bewertet werden sollten. ... Die Ergebnisse einer solchen Bewertung auf niedrigerem Niveau sind dann der Situation in einem größeren (z. B. biogeografischen oder nationalen) Rahmen gegenüberzustellen, um ein Gesamtbild der Situation zu erhalten.“ (EU-KOMMISSION 2007b Kap. III.2.3a, Nr. 46).

Die Zulassung einer Ausnahme setzt voraus, dass im Ergebnis eine Verschlechterung unterbleibt (unter Berücksichtigung schadensmindernder und populationsfördernder Maßnahmen). „Wenn eine Ausnahme erhebliche negative Auswirkungen auf die betreffende Population (oder die Entwicklungstendenzen dieser Population) oder auf Ebene der biogeografischen Region in einem Mitgliedsstaat hat, so sollte die zuständige Behörde keine Genehmigung für diese Ausnahme erteilen. Das Nettoergebnis einer Ausnahmeregelung sollte für eine Art immer neutral oder positiv sein“ (EU-KOMMISSION 2007b Kap. III.2.3b, Nr. 51).

- Bewertung auf der Ebene der biogeographischen Region des Mitgliedsstaates

Der Erhaltungszustand von Anhang-IV-Arten wird auf der Grundlage von Art. 1 FFH-RL und weiteren verbindlichen EU-Dokumenten³ nach einem einheitlichen Verfahren bewertet, das die Kriterien Größe des Verbreitungsgebietes, Größe der Population, Größe des Lebensraumes und Zukunftsaussichten berücksichtigt. Jeder dieser Parameter wird mit einer dreistufigen Skala bewertet („günstig“ = grün, „ungünstig-unzureichend“ = gelb, „ungünstig-schlecht“ = rot), was in einer ebenfalls dreistufigen Gesamtbewertung resultiert. Die Bewertung wird von jedem Mitgliedsstaat getrennt für die im jeweiligen Staat liegenden Anteile der „biogeographischen Regionen“ vorgenommen; für Hessen ist dabei nur die kontinentale biogeographische Region von Bedeutung. Die EU führt diese Bewertungen der Mitgliedsstaaten zu einer Gesamtbewertung für die biogeographischen Regionen zusammen.

In Deutschland wurde die nationale Bewertung des Erhaltungszustands erstmalig 2007 im Rahmen des Berichts nach Art. 17 FFH-RL an die EU vorgenommen. Die Ergebnisse stehen auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz zur Verfügung (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html). Eine Gesamtbewertung auf Ebene der EU liegt seit Juli 2009 vor (<http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>).

³ Assessment, monitoring and reporting of conservation status – Preparing the 2001-2007 report under Article 17 of the Habitats Directive (DocHab-04-03/03 rev.3) mit Anlagen

Eine Bewertung auf der Ebene einzelner Bundesländer ist weder durch das Guidance document zum Artenschutz noch im Verfahren zur Erstellung des Berichts nach Art. 17 vorgesehen. Gleichwohl lassen sich die Angaben der Länder zum Art.17-Bericht analog zur Bundesebene auch landesspezifisch für eine Bewertung des Erhaltungszustands auswerten. Die entsprechenden hessischen Gesamtbewertungen sind für die Anhang-IV-Arten im Anhang 4 dargestellt und können ergänzend zur Bundesebene berücksichtigt werden.

In analoger Weise wurde seitens der Staatlichen Vogelschutzwarte für die Brutvögel in Hessen die Bewertung des landesweiten Erhaltungszustandes vorgenommen (s. Anhang 3).

- Bewertung auf der Ebene der lokalen Population

Für die Ebene der lokalen Population ist ein anderes Bewertungsverfahren erforderlich, da z.B. das Kriterium der Arealgröße nicht auf einzelne Populationen übertragbar ist. Die Bewertung des Erhaltungszustands lokaler Populationen sollte analog zur Bewertung der Anhang-II-Arten in der Grunddatenerfassung von FFH-Gebieten erfolgen. Das dabei angewandte Bewertungsverfahren beruht auf einer bundesweiten Abstimmung⁴, der wiederum eine Vorgabe der EU zur Angabe des Erhaltungszustandes im Standard-Datenbogen zugrunde liegt. Bewertet werden die drei Kriterien Habitatqualität (artspezifische Strukturen), Zustand der Population (Populationsgröße und –struktur) und Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit einer dreistufigen Skala (A-B-C), woraus eine ebenfalls dreistufige Gesamtbewertung abgeleitet wird. Die Bewertung wird mittels eines artspezifischen Bewertungsbogens vorgenommen. Für die Anhang-IV-Arten liegen diese Bewertungsbögen (teilweise noch im Entwurfsstadium) vor, für die Vogelarten sind entsprechende Bögen derzeit in Bearbeitung.

Für eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands sollten jeweils artspezifisch Auswirkungen auf die Populationsgröße sowie auf die relevanten Habitatstrukturen und –funktionen in Betracht gezogen werden. Eine relevante Verschlechterung des Erhaltungszustands ist nicht erst dann gegeben, wenn die Erhaltungszustandsstufe sich ändert. Auch Veränderungen, die keinen Wechsel der Erhaltungszustandsstufe auslösen, können bereits zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führen. Voraussetzung für eine Ausnahme (nach § 43 Abs. 8 S. 2 BNatSchG) ist der Nachweis, dass eine Verschlechterung überhaupt unterbleibt.

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände (u. a. CEF-Maßnahmen)

Der § 42 Abs.5 BNatSchG regelt für nach § 19 zulässige Eingriffe und für Vorhaben nach den §§ 30, 33 oder 34 BauGB, dass durch diese Vorhaben dann kein Verstoß gegen das Beschädigungs- oder Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gemäß § 42 Abs.1 Nr.3 BNatSchG) und auch gegen das Tötungsverbot (§ 42 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) erfolgt, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird - ggf. auch durch die Festsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

⁴ Beschluss der 81. LANA-Sitzung vom September 2001 in Pinneberg

Maßnahmen zur Vermeidung der o.g. Verbotstatbestände müssen lt. Leitfaden der EU-Kommission (EU-KOMMISSION 2007b) grundsätzlich den Charakter von schadensbegrenzenden Maßnahmen haben. Sie können insbesondere dann eine Option darstellen, wenn ein Eingriff „nur“ Teilbereiche einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte betrifft. Grundsätzlich kann zwischen folgenden Maßnahmentypen unterschieden werden:

- Vermeidungsmaßnahmen, die auf die Schonung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte abzielen und
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the „continued ecological functionality“), die auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte abzielen.

1. Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen sind meist bauwerksbezogene Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte Wirkungen gar nicht erst entfalten können. Dazu zählen z.B. die aus der Eingriffsregelung bekannten Minimierungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. Tunnel, Querungshilfen, Lärmschutzwände, Kollisionsschutzmaßnahmen als anlagenbezogene Maßnahmen oder frühzeitige Baufeldräumung sowie Bauen außerhalb von Brutzeiten als baubezogene Maßnahmen.

2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/ CEF-Maßnahmen

Hiermit sind Maßnahmen gemeint, die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mittels zeitlichen Vorlaufs ihrer Realisierung sicherzustellen und damit quasi dem Verbotstatbestand auszuweichen. Diese Maßnahmen können z.B. die Erweiterung der Stätte oder die Schaffung neuer Habitate innerhalb oder in direkter funktioneller Verbindung zu einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte umfassen. Sie ergänzen das Habitatangebot der lokal betroffenen Teilpopulation um die eingriffsbedingt verloren gehenden Flächen bzw. Funktionen. Derartige Maßnahmen scheinen vor allem für Arten mit kleinem Aktionsradius geeignet zu sein, deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten als „funktionelle Einheit“ gut abgrenzbar sind. Hierbei kommt den Entwicklungszeiten von Habitaten bzw. Biotoptypen eine relevante Bedeutung zu.

Der Leitfaden der EU-Kommission (EU-KOMMISSION 2007b) formuliert folgende Anforderungen an derartige CEF-Maßnahmen:

- Die Maßnahmen müssen gewährleisten, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder zu einem qualitativen oder quantitativen Verlust der ökologischen Funktionsfähigkeit der jeweils betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommt. Das bedeutet, dass diese Maßnahmen zum Zeitpunkt der Realisierung des Eingriffs bzw. des Schadens funktionsfähig sein müssen.
- Die ökologische Funktion dieser Maßnahmen für die betreffenden Arten muss eindeutig nachgewiesen sein. Die Beurteilung der Maßnahmen muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Stätte Rechnung tragen. Bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand muss die Sicherheit, dass die

Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand.

- Es ist eine Überwachung der funktionserhaltenden Maßnahmen durchzuführen und durch die zuständigen Behörden (d.h. in Hessen i.d.R. die im Verfahren zuständige Naturschutzbehörde) zu kontrollieren. Bei Zielabweichungen müssen Gegensteuerungsmaßnahmen möglich sein.

Beispiele für CEF-Maßnahmen:

- Vorgezogene Schaffung von Flutmulden auf grund- oder druckwasserbeeinflussten Ackerböden als Ausweichlaichgewässer für Kreuz- und Wechselkröte in der Nähe der durch den Eingriff entfallenden Laichhabitate
- Vorgezogene Schaffung von neuen Sonnenplätzen für Reptilien als Ersatz für entfallende Plätze
- Vorgezogene Erweiterung eines Rastgebietes für Zugvögel, das durch den Eingriff teilweise entzogen wird
- Vorgezogene Entwicklung bzw. Vergrößerung von Grünlandflächen mit Großem Wiesenknopf als Wirtspflanze für den schwarzblauen Ameisenbläuling im räumlichen Zusammenhang mit den durch den Eingriff teilweise in Anspruch genommenen Grünlandbereichen, die derzeit als Fortpflanzungsstätte dieser Art dienen

Der Erfolg von CEF-Maßnahmen muss nach fachlichen Gesichtspunkten sicher sein. Er muss desto sicherer sein, je schutzbedürftiger die betroffene Art ist. Der Maßnahmenerfolg muss nachgewiesen werden (z.B. durch Geländeuntersuchung) oder in hohem Maß plausibel sein (z.B. durch Modellierung). Grundsätzlich trägt der Verursacher das Prognoserisiko und das Risiko von Fehlschlägen und ist ggf. zur Nachbesserung verpflichtet.

3. Risikomanagement

Im Rahmen des Risikomanagements sind für den Fall, dass sich der beabsichtigte Erfolg der geplanten CEF-Maßnahme nicht einstellt, konkrete Maßnahmen zur Gegensteuerung vorzusehen, um die Risiken für die betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wirksam auszuräumen. Gerade bei wissenschaftlicher Unsicherheit über die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme ist der Nachweis über ein Monitoring (Funktionskontrolle) erforderlich, das ebenfalls Bestandteil des Risikomanagements sein muss. Dies hat zuletzt das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 17.01.2007 (Westumfahrung Halle, Az.: 9A20/05 – A143) bezüglich des Nachweises der fortdauernden ökologischen Funktion von Schutzmaßnahmen entschieden, die zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes dienen sollten.

Die Art und Ausgestaltung des Monitoring sowie die dafür zu verwendenden Kriterien sind mit der Zulassung des Vorhabens festzulegen. Dabei empfiehlt es sich, möglichst einfach zu kontrollierende Kriterien entsprechend der von der Art benötigten Strukturen und Funktionen festzulegen. Grundsätzlich können sich die Funktionskontrollen in Abhängigkeit vom Entwicklungsrisiko der jeweiligen Habitate von einer Erfassung typischer Vertreter des Lebensraumtyps oder der Zielarten bis hin zur populationsbezogenen Wirkungskontrolle erstrecken.

5.3 Maßnahmen zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen)

1. Begriffsbestimmung

Die sog. FCS-Maßnahmen (measures to ensure a favourable conservation status) sind in § 43 Abs. 8 BNatSchG bzw. in Art. 16 FFH-RL zwar nicht erwähnt und somit nicht obligatorisch, aber sie können dazu dienen, eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu begründen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der betroffenen Art zu vermeiden. Die Festlegung von FCS-Maßnahmen ist jedenfalls dann verpflichtend, wenn der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Population nicht ohne (zusätzliche) Maßnahmen gewährleistet ist.

Die Ermittlung von FCS-Maßnahmen kann jedoch die zuvor zu leistenden Schritte in der Artenschutz- bzw. Ausnahmeprüfung nicht ersetzen (vgl. Kap. 3.3, 5.2). In Anlehnung an den Leitfaden der EU-Kommission (EU-KOMMISSION 2007b) sollen FCS-Maßnahmen:

- die negativen Auswirkungen der Tätigkeit bzw. des Vorhabens unter spezifischen Bedingungen wettmachen (auf Populationsebene),
- erfolversprechend sein und auf bewährten Praktiken fundieren,
- sicherstellen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. dass der Erhaltungszustand der FFH-Anh.IV-Arten günstig bleibt und
- schon vor oder spätestens zum Zeitpunkt der Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte Wirkung zeigen (Hierzu wird jedoch einschränkend angemerkt, dass es in einigen Fällen sein kann, dass die FCS-Maßnahmen zum Zeitpunkt, zu dem die Beschädigung erfolgt, noch nicht voll funktionsfähig sind. Es hänge jeweils von der Art ab, ob ein Ausgleich unverzüglich vorzunehmen sei, oder ob ein gewisse Verzögerung akzeptiert werden könne – dies sei bei der Entscheidung über die Genehmigung jeweils zu berücksichtigen.)

Im Unterschied zu CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the „continued ecological functionality“) ist bei FCS-Maßnahmen der konkret-individuelle Bezug zum Eingriffsort bzw. zur betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte sowie auch der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Wirkung der Maßnahme etwas gelockert. Maßgeblich ist nicht mehr der örtlich betroffene Funktionsraum der jeweiligen Tier- bzw. Pflanzenart (Teilpopulation), sondern die damit funktional verbundene (Meta-) Population sowie der Erhaltungszustand der Populationen der jeweiligen Art im natürlichen Verbreitungsgebiet.

Grundsätzlich bietet sich jedoch bei der konkreten Ausgleichsplanung die lokale Population als nützliche Ebene an. Die funktionale Lockerung des Ausgleichsbegriffs in Bezug zu den CEF-Maßnahmen bedeutet, dass u. U. auch losgelöst von den konkret beeinträchtigten Funktionen Maßnahmen im Hinblick auf andere kritische Engpass-Situationen bzw. Habitatstrukturen der betroffenen Population denkbar sind, sofern diese zur Verbesserung des Erhaltungszustands beitragen.

Beispiel

Eine FCS-Maßnahme kann z.B. die Neuschaffung eines Laichhabitats in einem anderen ökologischen Funktionsraum des Kammmolchs einschließlich der Umsiedlung der vom Eingriff betroffenen Kammmolchpopulation sein als Ersatz für sein eingriffsbedingt entfallende Laichgewässer, in dessen Nähe kein geeigneter Ersatzlebensraum vorhanden ist bzw. geschaffen werden kann.

2. Monitoring

Sofern Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands der betroffenen Arten erforderlich sind, ist über ihre Wirksamkeit ein geeigneter Nachweis zu führen. Daher sind - wie bereits für die CEF-Maßnahmen ausgeführt - auch für Maßnahmen zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustands von geschützten Arten geeignete Monitoring-Maßnahmen einschließlich eines Risikomanagements festzulegen, um die Wirksamkeit der Maßnahmen entsprechend nachweisen bzw. kontrollieren zu können. Insoweit gelten auch für Maßnahmen nach § 43 Abs. 8 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL bzw. Art. 9 VS-RL grundsätzlich die unter Kap. 3 zum Thema Risikomanagement getroffenen Ausführungen.

6. Festlegung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen

Die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung eingestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie auch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und die Maßnahmen zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes der geschützten Arten (FCS-Maßnahmen) sind zwingend für die Zulassung eines Vorhabens und dementsprechend in den Antragsunterlagen konkret darzustellen (zweckmäßigerweise integriert in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan).

In einem Bebauungsplanverfahren sind die o.g. Maßnahmen in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. im Umweltbericht darzustellen und im Rahmen der Möglichkeiten des § 1a Abs. 3 BauGB verbindlich festzulegen. Neben der Festsetzung von Flächen bzw. Maßnahmen nach § 9 Abs.1 BauGB kann anstelle dessen gemäß § 1a Abs.3 S.4 BauGB auch ein städtebaulicher Vertrag geschlossen oder der Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden.

Es ist zu beachten, dass die artenschutzrechtlich bedingten Maßnahmen im Regelfall vor dem Eintritt der jeweiligen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben wirksam werden müssen. Dies ist entsprechend bei der Planung des Bauablaufes für das Vorhaben oder bei der Umsetzung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen (i.d.R. rechtzeitig vor den Erschließungsmaßnahmen). Dazu erforderliche zeitliche Vorgaben sind in der Zulassung oder im Bebauungsplan ebenfalls verbindlich zu regeln.

7. Glossar

Ampelschema	Für die –Arten und Lebensräume der FFH-Richtlinie im Bericht nach Artikel 17 (s. Berichtspflicht) angewandtes Bewertungsschema, nach dem der Erhaltungszustand der Schutzgüter den drei Farben einer Verkehrsampel zugeordnet wird: grün = günstig gelb = ungünstig – unzureichend rot = ungünstig – schlecht
Anhänge (FFH-Richtlinie)	Die FFH-Richtlinie enthält mehrere Anhänge, von denen hier folgende Anhänge von Bedeutung sind. <ul style="list-style-type: none"> • Anhang I: Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung Besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen • Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung Besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen • Anhang IV: Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse
Artensteckbrief	Im Rahmen der landesweiten Artgutachten erarbeitete Kurzübersicht zur Ökologie, Erfassungsmethode, landesweiter Verbreitung und Gefährdung von Arten der Anhänge II- und IV der FFH-Richtlinie in Hessen. http://www.hmulv.hessen.de
Artgutachten, landesweite	Gutachten zur landesweiten Verbreitung von FFH Anhang II- und IV-Arten, die seit 2003 vom Fachbereich Naturschutz von Hessen-Forst FENA beauftragt wurden. Bestandteile sind neben dem eigentlichen Gutachten auch ein Artensteckbrief und ein Bewertungsrahmen für den Erhaltungszustand der jeweiligen Art. (Bezug über Hessen-Forst FENA)
BArtSchV	Abk. für die Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)
Berichtspflicht	Verpflichtung der EU-Mitgliedsstaaten zur zusammenfassenden Darstellung des Stands der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie gegenüber der EU-Kommission. Gemäß Art. 17 (1) FFH-RL erstellen die Mitgliedsstaaten alle 6 Jahre einen umfassenden Bericht über die Durchführung der im Rahmen der FFH-Richtlinie getroffenen Maßnahmen sowie die Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II. Des Weiteren muss gemäß Art. 16 (2) FFH-RL alle 2 Jahre ein Bericht zum Artenschutz im Zusammenhang mit den genehmigten Ausnahmen erstellt werden. Nach Art. 12 Vogelschutzrichtlinie wird der EU-Kommission alle 3 Jahre ein zusammenfassender Bericht über die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften übermittelt.

<p>Besonders geschützte Arten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind (i.e. die handelsbezogene EG-VO); • Die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL • Die europäischen Vogelarten, d.h. die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 VRL (§ 10 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG) • Die Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). <p>Der Schutzstatus für einzelne Arten kann unter www.wisia.de abgefragt werden.</p>
<p>Bewertungsrahmen</p>	<p>Für die Bewertung des Erhaltungszustands von Lebensräumen und Arten im Rahmen der hessischen Grunddatenerhebung wurden landesweit einheitliche Bewertungsrahmen erstellt, die eine transparente Einstufung des Erhaltungszustands gewährleisten sollen. Sie beruhen auf rechtsverbindlichen Vorgaben der EU zum Standard-Datenbogen sowie auf einer länderübergreifenden Abstimmung von Mindestvorgaben durch die LANA.</p>
<p>Biogeografische Regionen</p>	<p>Großregionen des Gebiets der Europäischen Union, die u.a. als Bezugsraum für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie fungieren. Im derzeitigen Gebiet der EU werden 7 biogeographische Regionen unterschieden: kontinental (Mitteleuropa), atlantisch (Westeuropa), mediterran (Südeuropa), alpin (Hochgebirge), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira), boreal (Skandinavien) und pannonisch (Südosteuropa). Deutschland hat Anteil an der atlantischen, kontinentalen und alpinen Region, Hessen gehört vollständig zur kontinentalen Region.</p>
<p>BNatSchG</p>	<p>Abk. für das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz).</p>
<p>CBD</p>	<p>engl. Abk. für Convention on Biological Diversity = Biodiversitätskonvention.</p>
<p>CEF-Maßnahme</p>	<p>CEF ist die engl. Abk. für "continued ecological functionality". Damit werden Maßnahmen bezeichnet, die vorgezogen zum Eingriff umgesetzt werden, um eine Lücke hinsichtlich der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu vermeiden (Leitfaden, Kap. 5.2).</p>
<p>Convention on Biological Diversity (CBD)</p>	<p>= Biodiversitätskonvention oder Übereinkommen über die biologische Vielfalt. Internationales Vertragswerk, das auf dem Welt-Umweltgipfel der Vereinten Nationen in Rio de Janeiro 1992 unterzeichnet wurde. Ziele der Konvention sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung von genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile.</p> <p>In Europa gilt die Umsetzung der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie als Eckpfeiler zur Erreichung der Ziele der Biodiversitätskonvention.</p>
<p>Erhaltungsziel</p>	<p>Zielsetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten in einem Natura-2000-Gebiet. Es ist zugleich Maßstab für die FFH-Verträglichkeitsprüfung.</p>

Erhaltungszustand	Zentraler Begriff für die Zielsetzung der FFH-Richtlinie. Ziel ist ein „günstiger Erhaltungszustand“ der Lebensräume und Arten i. S. der FFH-RL. Deren Erhaltungszustand wird sowohl auf der Ebene des einzelnen Natura 2000-Gebiets bewertet (in Hessen durch einheitliche Bewertungsrahmen in der Grunddatenerhebung) als auch für den gesamten Mitgliedsstaat bzw. für eine biogeographische Region im Rahmen der sechsjährigen Berichtspflicht (s. auch „Ampelschema“).
FCS- Maßnahmen	FCS ist die engl. Abk. für „favourable conservation status“. Damit werden Maßnahmen bezeichnet, die dazu dienen, auf Populations-ebene – trotz der Beeinträchtigung durch das Vorhaben - eine Verschlechterung des Erhaltungszustands für die jeweilige Art zu vermeiden. Sie sollen gleichzeitig oder vorgezogen zum Eingriff umgesetzt werden. (Leitfaden, Kap. 5.3).
FFH-Richtlinie (FFH-RL)	Abk. für Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, im Deutschen übliche Bezeichnung für die Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG). International wird diese Richtlinie <i>habitats directive</i> (Habitatrichtlinie) genannt.
FFH-Richtlinie : Art. 12, 13, 16	Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, ein strenges Schutzsystem für die Tier- und Pflanzenarten des Anh. IV der FFH-RL einzuführen (Art. 12, 13 FFH-RL). Ausnahmen dürfen nur unter den Voraussetzungen des Art. 16 FFH-RL zugelassen werden.
FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)	Nach Art. 6 (3) der FFH-Richtlinie festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) in einem FFH-Gebiet oder die Schutzobjekte der Vogelschutzrichtlinie in einem Vogelschutzgebiet. Maßstab für die FFH-VP sind die für ein Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Pläne und Projekte, die mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes unverträglich sind, können nur unter bestimmten Voraussetzungen nach einem in Art 6 (4) festgelegten Ausnahmeverfahren zugelassen werden.
Grunddatenerhebung (GDE)	Bezeichnung für die in Hessen nach einem landesweit einheitlichen Standard durchgeführte Erstinventur der NATURA-2000-Gebiete, in der insbesondere Vorkommen und Erhaltungszustand der LRT und Arten (FFH-Gebiete) bzw. der Vögel und ihrer Habitate (Vogelschutzgebiete) erfasst werden. Die Erfassung des Status quo ist Grundlage für das Gebietsmanagement, Basis zur Beurteilung zukünftiger Veränderungen und eine wesentliche Informationsquelle für FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Die GDE liegt voraussichtlich bis Ende 2010 für alle hessischen Natura 2000-Gebiete vor.
HENatG	Abk. für Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz)
Hessisches Fachkonzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutz-RL der EU (2004)	Dieses Konzept ist die Basis für die Auswahl der VSG in Hessen. Ausgewertet wurden dazu die im Wesentlichen ehrenamtlich erhobene Daten von 1997 – 2002. Die ausgewählten Gebiete sind in jeweiligen Gebietsstamblättern charakterisiert, die einzelnen Vogelarten in sog. Artenstamblättern. http://www.hmulv.hessen.de

LANA	Abk. für „Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung;“ Abstimmungsgremium der obersten Naturschutzbehörden (Umweltministerien) des Bundes und der Länder
Lokale Population	Eine lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Raum gemeinsam bewohnen.
LRT	Abk. für einen Lebensraumtyp im Sinne des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Jedem Lebensraumtyp ist ein vierstelliger Code aus Ziffern oder einer Ziffern-Buchstaben-Kombination zugeordnet (z.B. LRT 6510 = Magere Flachland-Mähwiesen).
Monitoring	Überwachung oder Beobachtung über einen längeren Zeitraum mit dem Ziel, die Wirksamkeit von artenschutzrechtliche begründeten Maßnahmen nachzuweisen (Funktionskontrolle)
NATURA 2000	Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst die Gebiete nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie.
Population	Sich selbst erhaltende Gemeinschaft wildlebender Tiere oder Pflanzen einer bestimmten Art innerhalb eines bestimmten geographischen Raumes.
Risikomanagement	Unter Risikomanagement versteht man den planvollen Umgang mit Prognoseunsicherheiten oder Wissenslücken über Wirkungszusammenhänge hinsichtlich des Erfolgs der geplanten artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen. Es umfasst neben Maßnahmen zur Funktionskontrolle auch Maßnahmen zur Korrektur oder Vorsorge für den Fall, dass die Kontrolle der o. g. Maßnahmen einen Fehlschlag der Prognose anzeigt. Derartige Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen müssen geeignet sein, Risiken für die Erhaltungs- bzw. Maßnahmenziele wirksam auszuräumen.
Standard-Datenbogen (SDB)	Offizielles Dokument für jedes Natura-2000-Gebiet, das Grundlage der Meldung und der Aufstellung der Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung durch die EU ist. Dieses nach EU-Vorgaben (Entscheidung der Kommission zum Standarddatenbogen 97/266/EG) standardisierte Dokument enthält alle wichtigen Angaben für das jeweilige Natura-2000-Gebiet.
Streng geschützte Arten	Die Tier- und Pflanzenarten, die aufgeführt sind <ul style="list-style-type: none"> • in Anhang A der EG-VO Nr. 338/97 • in Anhang IV der FFH-RL • in Anlage 1 der BArtSchV mit einem Kreuz in Spalte 3 Der Schutzstatus für einzelne Arten kann unter www.wisia.de abgefragt werden.
Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)	Richtlinie 79/409/ EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.
Vogelschutzrichtlinie: Art. 5, 9	Die Vogelschutzrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Regelungen zum Schutz der in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten einzuführen (Art. 5 V-RL). Ausnahmen dürfen nur unter den Voraussetzungen des Art.9 V-RL zugelassen werden.

8. Quellenverzeichnis

BLANCKENHAGEN, B. v. (2007): Nachuntersuchung 2007 zur Verbreitung der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) (Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie) in Nord- und Mittelhessen sowie Erarbeitung eines Artenhilfskonzeptes. – AVENA (Marburg): 84 S. + Anhang

BMVBS [Hrsg.] (2008): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau – Gutachten (bisher unveröffentlicht) –

BT-Drucksache 16/5100 (25.04.2007):

Zur Begründung des Gesetz-Entwurfs zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes.

EU-KOMMISSION (2007a): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92-43-EWG

EU-KOMMISSION (2007b): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92-43-EWG (deutsche Übersetzung des EU „Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC“)

KIEL, E.-F. (2007a): Artenschutzgutachten nach dem neuen BNatSchG – Stufe I bis III – Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. – Vortragsunterlage zum Werkstattgespräch des Landesbetriebes Straßenbau NRW am 7. November 2007 in Gelsenkirchen. (<http://www.strassen.nrw.de/download/artenschutz-2007-04.pdf>)

KIEL, E.-F.(2007b): Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/var/www/downloads/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)

KLAUSING, O. (1986): Die Naturräume Hessens + Karte 1:200000.- Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz H. 67 (Schriftenreihe der Hessischen Landesanstalt für Umwelt).

LANGE, A. C. & WENZEL, A. (2003): Teilgutachten zu Arten des Anhangs II u. IV der FFH Richtlinie; Schwarzblauer Bläuling, Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling (Glaucopsyche (Maculinea) nausithous): 34 S. + Anhang.

LANGE, A. C. & WENZEL, A(2004): Erfassung von Glaucopsyche (Maculinea) nausithous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) in der naturräumlichen Haupteinheit D41 (Taunus).- 40 S. + Anhang.

LANGE, A. C. & WENZEL, A(2005): Nachuntersuchung 2005 zur Verbreitung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Glaucopsyche (Maculinea) nausithous) und des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Glaucopsyche (Maculinea) teleius) in den naturräumlichen Haupteinheiten D46 und D47, 28 S. + Anhang

LANGE, A. C. & WENZEL, A(2006): Nachuntersuchung 2006 zur Verbreitung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Glaucopsyche (Maculinea) nausithous) und des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Glaucopsyche (Maculinea) teleius) in den naturräumlichen Haupteinheiten D18, D36, D38, D39, D40, D44, D53 und D55, 32 S. + Anhang.

TRAUTNER, J. (2008):, Artenschutz im novellierten BNatSchG - Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung - Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft1

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Artnamen deutsch (*wissenschaftlich*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- | | | | |
|--------------------------|-----------------------|-------|------------------|
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | | RL Deutschland |
| <input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | | RL Hessen |
| | | | ggf. RL regional |

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	GRÜN günstig	GELB ungünstig- unzureichend	ROT ungünstig- schlecht
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Kurze Beschreibung mit Quellenangaben.

Allgemeine Angaben zur Art, insbesondere

- ihre Lebensraumsprüche und die notwendige Fläche bzgl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Winterquartieren etc. z.B. Reviergröße
- der Zeitraum von Fortpflanzung, Wanderung, Überwinterung etc. mit den jeweils spezifischen Habitatansprüchen
- ihre Lebensweise, z.B. Nistplatztreue
- ihre Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen, die vom Vorhaben ausgehen könnten.

Hinweis auf ggf. genauere Darstellung in den Planunterlagen.

4.2 Verbreitung

Kurze Beschreibung mit Quellenangaben zu Vorkommen und – wenn möglich - Bestandsentwicklung in

- Europa
- Deutschland
- der kontinentalen Region Deutschlands
- Hessen

Wichtigste Quellen für Hessen sind die landesweiten Art-Gutachten (FENA).

Falls für den Untersuchungsraum vorliegend, können Fundpunkte über die Natis-Datenbank (FENA) recherchiert werden.

Hinweis auf ggf. genauere Darstellung in den Planunterlagen.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (mit Angaben zur Erhebungsmethode bzw. Verweis auf Planunterlagen)
- Lage zum Vorhaben
- Art des Habitats (z.B. Jagdhabitat).

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- (1.) welche Gegebenheiten (insb. Biotop-Strukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen,
- (2.) aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 42 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Kurze Darstellung des Konflikts in grober Form mit den wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Soweit möglich sollte immer eine Quantifizierung der Beeinträchtigung, z.B. Angabe der Anzahl betroffener Baumhöhlen/Höhlenbäume, erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist der Grund dafür darzulegen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Bauzeitbeschränkung.

Bewertung, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Vermeidungsmaßnahmen gewährleistet werden kann.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte herangezogen werden können, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein soll.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- sowie CEF-Maßnahmen. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 42 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung. Es ist darzulegen, ob durch das Vorhaben eine signifikante Erhöhung der Tötungs-/ Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu erwarten ist.

Wenn „nein“: Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Wenn ja, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen, z.B.

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt
- Baufeldinspektion: Potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen) werden vor Eingriff auf Besatz geprüft
- Umsiedlung
- für bes. kollisionsgefährdete Tierarten: Durchlässe, Bepflanzung/ Abweissysteme, Lage der Trasse im Einschnitt

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Begründung unter Verweis auf Pkt. 6.1.d)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden signifikanten Störungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl der betroffenen Brutplätze und Auswirkungen auf den Bruterfolg.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Wenn ja, Beschreibung der Maßnahmen, die zur Vermeidung der Störungen dienen können.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

- c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?

ja nein

Kurze Darstellung, ob und warum sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz der Vermeidungsmaßnahmen verschlechtert/nicht verschlechtert.

Insbesondere Angaben

- zur Abgrenzung der lokalen Population
- zum Erhaltungszustand der lokalen Population vor dem Eingriff (nach den Kriterien der landesweiten Artgutachten (FENA), d.h. Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen
- i.S. einer Prognose, ob und inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Wuchsorte.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Schutzzäune.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen.

- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

ja nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte herangezogen werden können, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktionalität erreicht sein soll.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja nein

Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 43 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 43 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 43 Abs.8 S. 1 Nr.1-5 BNatSchG vor?

ja nein

Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen.

Wenn **NEIN** – keine Ausnahme möglich

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

ja nein

Kurze Zusammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, warum ggf. keine zumutbare Alternative gegeben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlagen zum Vorhaben.

Wenn **JA** – ist die Alternative zu wählen (soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff

s. Angaben unter Pkt. 6.3 c)

b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Region, der EU

s. Angaben unter Pkt. 3:

c) Kann sich der Erhaltungszustand der **lokalen Population** verschlechtern?

ja nein

Kurze Beschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose).

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

d) Kann sich der Erhaltungszustand der **Populationen** auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?

ja nein

Kurze Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der **Populationen** möglich (FCS-Maßnahmen)?

ja nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht verschlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt.

Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung.

Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.

Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von **FCS-Maßnahmen** erhalten werden?

ja nein

Kurze Prognose und Bewertung.

Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig.

Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen:
Ist eine Entwicklung zu einem günstigen Erhaltungszustand weiterhin möglich?

ja nein

Begründung

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

ja nein

Wenn **JA** – keine Ausnahme möglich!

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 43 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 42 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 42 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 42 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 42 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 42 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 3)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I = regelmäßig Brutvogel	>10.000	1)	x	2)	Störung von 10 Brutpaaren (Verlärmung einer Kleingartenanlage)	2E
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	n	b	III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	>10.000		x	x	Beseitigung einer regelmäßig genutzten Fortpflanzungsstätte (Höhlenbaum) eines Brutvorkommens ; Störung eines weiteren Brutpaares durch Verlärmung	3E
Elster	<i>Pica pica</i>	n	b		10.000-15.000			x	Verlust von Allenbäumen als regelmäßige Fortpflanzungsstätte von 1 Brutpaar (K3)	6E
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	n	b		4.000-5.000			x	Beseitigung einer regelmäßig genutzten Fortpflanzungsstätte (Höhlenbaum) eines Brutvorkommens	4A
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b		>10.000		x		Störung dreier Brutvorkommen infolge Verlärmung von Feldgehölzen (K4)	3E ; 5E
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	n	b		210-250		x		Störung eines Brutvorkommens durch Verlärmung eines Gewässerbereiches	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b		>10.000			x	Beseitigung einer regelmäßigen Fortpflanzungs- und Ruhestätte eines Brutpaares (Inanspruchnahme eines Hausgartens)	7A
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	n	s		5.000-10.000			x	Beseitigung einer regelmäßig genutzten Fortpflanzungsstätte (Horstbaumes) eines Brutvorkommens	10E
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b		>10.000		x		Störung eines Brutpaares durch Verlärmung (Horst in unmittelbarer Nähe zur Straßentrasse)	1E ; 16A
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b		>10.000			x	Beseitigung einer regelmäßig genutzten Fortpflanzungsstätte von zwei Brutpaaren	13A
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	b		>10.000			x	Zerstörung von regelmäßig genutzten Fortpflanzungsstätten zweier Brutvorkommen (Verlust höhlenreicher Streuobstbäume)	7A
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	n	b		1.500-3.000		x		Störung eines Brutpaares durch Verlärmung (Brutrevier in direkter Nähe zur Straßentrasse)	1E ; 16A

1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.

3) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens



**Staatliche Vogelschutzwarte für
Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
- Institut für angewandte Vogelkunde -
Steinauer Str. 44
60386 Frankfurt am Main**

**bearbeitet von
Dr. Matthias Werner
Gerd Bauschmann
Dr. Klaus Richarz**

im September 2009

Inhalt

1. Betrachtetes Arteninventar

2. Bewertungsgrundlagen

2.1 Bewertungsschema der EU zum Erhaltungszustand von Arten

2.2 Bezugszeitraum, Bestände und Bestandsentwicklung

2.3 Beurteilung der Parameter des Erhaltungszustandes

3. Ergebnis der Beurteilung des Erhaltungszustandes

Tabelle 1:

**Gesamtartenliste hessischer Brutvogelarten
mit entsprechender Bewertung des Erhaltungszustandes**

Anhang (hier nicht abgedruckt!):

Bewertungsschema der EU

(Anlage C aus DocHab04-03/03-rev.3)

1. Betrachtetes Arteninventar

In der vorliegenden Zusammenstellung wurde der Erhaltungszustand aller hessischer Brutvogelarten bewertet, soweit es sich um regelmäßige oder ehemalige Brutvogelarten oder sog. „Vermehrungsgäste“⁵ handelt (Status I und II, vgl. Kasten 1). Neozoen bzw. Gefangenschaftsflüchtlinge wurden bezüglich ihres Erhaltungszustandes nicht bewertet (Status III-Arten).⁶ Dies gilt ebenso für Arten, bei denen unklar ist, ob die Art bereits einmal hessischer Brutvogel war oder nicht (Status IV). Als Referenz für die Eingruppierung in die entsprechende Status-Kategorien diente die aktuelle Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens („Rote Liste Hessen 2006“⁷).

Demnach erfolgte eine Bewertung des Erhaltungszustandes für **186 hessische Brutvogelarten**.

KASTEN 1: Status-Kategorien der hessischen Roten Liste 2006

Status I:	Regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelarten
Status II:	Nicht regelmäßig brütende Arten (sog. „Vermehrungsgäste“) ⁸
Status III:	Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge
Status IV:	Arten mit unzureichender Datenlage (Status als Brutvogel unklar)

Folgende Vogelarten der Status-Kategorien III und IV wurden hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes nicht bewertet:

Status III:

Höckerschwan
Trauerschwan
Kanadagans
Höckergans
Streifengans
Nilgans
Brandgans
Rostgans
Mandarinente
Brautente
Jagdfasan
Straßentaube
Halsbandsittich
Großer Alexandersittich
Mönchssittich
Mohrenkopfpapagei

Status IV:

Gänsesäger
Rotschenkel
Sperbergrasmücke
Zwergschnäpper
Gelbkopf-Schafstelze

⁵ Eine Art gilt erst als regelmäßiger Brutvogel, wenn sie drei Jahre hintereinander an der selben Stelle oder zumindest in der selben Region gebrütet hat.

⁶ Eine Bewertung des Erhaltungszustandes dieser Arten ist aus fachlichen Gründen nicht sinnvoll, da die Vorkommen nicht autochthon sind und z.T. über (unkontrollierte) Aussetzungen bestandsgestützt werden.

⁷ HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessen – 9. Fassung, Stand Juli 2006. – Vogel und Umwelt 17: 3-51.

⁸ Für die im Jahre 2008 neu in Hessen als „Vermehrungsgäste“ aufgetretenen Brutvogelarten Schwarzkopfmöwe und Heringsmöwe wurde eine Bewertung (noch) nicht als sinnvoll angesehen.

Die in Hessen ausgestorbenen Brutvogelarten werden in der Gesamtartenliste hessischer Brutvogelarten mit aufgeführt und bewertet. Zusätzlich erfolgt bei allen diesen Arten unter Bemerkungen eine Einschätzung über die Wahrscheinlichkeit ihres erneuten Auftretens als hessischer Brutvogel. Die Arten sind darüber hinaus der besseren Übersichtlichkeit wegen mit einem dunkelroten Signet gekennzeichnet.

Eine Übersicht der in Hessen als ausgestorben geltenden Arten gibt Kasten 2:

KASTEN 2: *In Hessen ausgestorbene Vogelarten*

Definition: (ex – extinct)
Als ausgestorben gelten hessische Brutvogelarten, wenn sie seit mindestens 10 Jahren kein regelmäßiges Brutvorkommen mehr aufweisen und in den letzten 5 Jahren keine Brut mehr stattfand.

In Hessen gelten 24 Arten als ausgestorben (nach „Rote Liste Hessen 2006“):

Auerhuhn	Zwergseeschwalbe
Rohrdommel	Trauerseeschwalbe
Nachtreiher	Flusseeschwalbe
Purpurreiher	Sumpfohreule
Fischadler	Blauracke
Schlangenadler	Rotkopfwürger
Kornweihe	Schwarzstirnwürger
Kleines Sumpfhuhn	Ringdrossel
Zwergsumpfhuhn	Halsbandschnäpper
Triel	Steinrötel
Waldwasserläufer	Steinsperling
Kampfläufer	Ortolan

2. Bewertungsgrundlagen

2.1 Bewertungsschema der EU zum Erhaltungszustand von Arten

Als Bewertungsgrundlage zur Ermittlung des Erhaltungszustandes der Vogelarten wurde das als Anlage C bezeichnete Schema des Leitfadens zur Bewertung, Monitoring und Berichterstattung des Erhaltungszustandes (DocHab-04-03/03-rev.3, S. 19-20) genutzt, welches im Anhang beigelegt ist.

Hierbei erfolgte je Art eine Bewertung der **vier Parameter** „**aktuelles natürliches Verbreitungsgebiet**“, „**Population**“⁹, „**Habitat der Art**“ und „**Zukunftsaussichten**“. Aus den Einzel-Bewertungen, die in Form einer Ampelbewertung („Rot-Gelb-Grün“) nach den entsprechenden Kriterien erstellt wurde, ergibt sich die Gesamtbewertung in folgender Weise:

	Günstig - grün -	Ungünstig – unzureichend - gelb-	Ungünstig – schlecht - rot -	Unbekannt - keine aus- reichenden Daten -
Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes	Alle Parameter grün oder einmal unbekannt	Ein Parameter gelb oder mehrmals gelb, aber kein einziges mal rot	Ein Parameter oder mehrmals rot	Zwei Parameter oder mehr „unbekannt“ in Kombination mit grün oder alle Parameter „unbekannt“

Die getroffenen Bewertungen beziehen sich ausschließlich auf das Teilgebiet „Hessen“ der kontinentalen, biogeographischen Region.

2.2 Bezugszeitraum, Bestände und Bestandsentwicklung

Bei den Bestandszahlen wurde entsprechend der 2007 erschienenen „Roten Liste Hessen 2006“ in der Regel der Bezugszeitraum 2000-2005 zugrunde gelegt. Soweit für die Arten verfügbar, wurde aber auch aktuelles Datenmaterial und Erkenntnisse aus dem Zeitraum 2006-2008 ergänzt und bei der Bewertung der einzelnen Arten berücksichtigt.

Als Vergleichsbasis zur Einschätzung von Bestandsentwicklungen diente in der Regel die Periode der letzten 25 Jahre (langfristiger Bestandstrend). Davon wurde nur abgewichen, wenn die Entwicklung der letzten fünf bis zehn Jahre deutlich und kontinuierlich gegenläufig verlief (kurzfristiger Bestandstrend). In solchen Fällen wurde den aktuellen Bestandsentwicklungen Rechnung getragen. Bei häufigen Brutvogelarten (> 10.000 Paare in Hessen) wurden die für Hessen ausgewertete Datenperiode von 1994-2003 des DDA-Programms „Monitoring häufiger Arten“ zur Beurteilung von Bestandsentwicklungen zugrunde gelegt. Für die fortgesetzte Beurteilung von Erhaltungszuständen der hessischen Brutvogelarten sind Monitoring-Daten mit hessischem Bezug unerlässlich.

Die hessischen Brutpaar-Bestände und die Bestandsentwicklung der einzelnen Arten wurden in der hessischen „Roten Liste 2006“ ausführlich kommentiert. Dies gilt insbesondere für Arten, wo eine veränderte Einstufung in der Gefährdungskategorie in Bezug auf die vorangegangene Rote Liste erfolgte. Auf diese Erläuterungen sei an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

⁹ Die Bewertung des Parameters „Population“ bezieht sich in diesem Zusammenhang stets auf die Gesamtpopulation/en der jeweiligen Art in Hessen (vgl. Schema zur Bewertung des Erhaltungszustandes).

2.3. Beurteilung der einzelnen Parameter des Erhaltungszustandes

Bestandszahlen und Bestandstrend wurden unter Berücksichtigung der Vorgaben im EU-Bewertungsschema – angelehnt an die „Rote Liste Hessen 2006“-Kriterien – bei der Bewertung des Parameters „Population“ in der Regel wie folgt umgesetzt:

Kürzel	Kurzbeschreibung Bestand und Trend	Bewertung „Population“	Bemerkungen
ex	Seit mind. 10 Jahren kein regelmäßiges Brutvorkommen und in den letzten 5 Jahren keine Brut	rot	In Extra-Spalte dunkelrotes Signet für ausgestorben
ar	Unverändert hohes Aussterberisiko aufgrund sehr niedrigen Bestandes	rot	
a	Sehr starke Bestandsabnahme (> 50%) oder sehr starker Arealverluste; darüber hinaus		
a1	Sehr selten (<60 Paare) oder nur an wenigen Stellen (< 5) vorkommend	rot	
a2	Selten (< 600 Paare)	rot	
a3	Nicht selten (> 600 Paare)	rot	
b	Starke Bestandsabnahme (> 20%)		
b1	Sehr selten (< 60 Paare) oder nur an wenigen Stellen (< 5) vorkommend	rot	
b2	Selten (< 600 Paare)	rot	
b3	Nicht selten (> 600 Paare)	gelb	
c	Keine deutlicher Rückgang, gleichbleibend oder Bestandszunahme ¹⁰		
c1	Seit jeher sehr selten (< 60 Paare) und Vorkommen eng geographisch begrenzt	rot	
c2	Sehr selten (<60 Paare), aber weit verbreitet	gelb	
c3	Selten (< 600 Paare)	gelb	
c4	Nicht selten (>600 Paare)	grün	

Darüber hinaus fanden u.a. folgende Punkte Eingang in die jeweilige Bewertung der einzelnen Parameter des Erhaltungszustandes:

- Arealverluste innerhalb des Bundeslandes Hessens wurden bei der Beurteilung des Parameters „aktuelles natürliches Verbreitungsgebiet“ (i.d.R. unterhalb des günstigen natürlichen Verbreitungsgebiets) und bei der Beurteilung der „Population“ (i.d.R. dann auch Bestandsrückgänge) berücksichtigt.
- Enge ökologische Bindungen an in Hessen seltene, gefährdete Lebensräume fanden bei der Beurteilung des „Habitats der Art“ Eingang in die Bewertung.¹¹
- Bei Arten mit sehr kleinen, empfindlichen Populationen wurde dies bei den Parametern „aktuelles natürliches Verbreitungsgebiet“ (i.d.R. unterhalb des günstigen natürlichen Verbreitungsgebiets), „Population“ (i.d.R. unterhalb der günstigen Gesamtpopulation), „Habitat der Art“ (i.d.R. enge ökologische Bindung an gefährdete

¹⁰ Von der Einstufung kann im Einzelfall abgewichen werden; wenn die Population trotz geringer Größe (c1-c3) laut EU-Bewertungsschema als günstig bewertet werden kann (z.B. bei natürlich seltenen Vogelarten mit sehr großen Revieren).

¹¹ Als in Hessen gefährdete Vogellebensräume wurden nach der „Roten Liste 2006“ folgende Lebensräume definiert: Flächige, ausgedehnte Röhrichte, Nass- und Feuchtwiesen, Felshänge und Steinbrüche, Steilwände an Fließgewässern, natürlich ausgeprägte Fließgewässerufer, junge, offene Rohboden- und Pionierstadien, offene Sand- und Wacholderheiden, Hauberge, traditionell genutzte Streuobstwiesen mit altem Baumbestand, alte naturnahe Weichholzaunen sowie alt- und totholzreiche Alteichen- und Altbuchenbestände.

Lebensräume) und „Zukunftsaussichten“ (im Hinblick auf Population, Verbreitung und Verfügbarkeit der Habitate) berücksichtigt.

- Bei Arten mit über Jahre hinweg, offensichtlich unzureichender Reproduktionsrate wurde dies bei der Beurteilung der „Population“, des „Habitats“ (aufgrund der ungenügenden Habitatqualität) und den „Zukunftsaussichten“ (langfristiger Fortbestand der Art gefährdet) berücksichtigt.
- Die Abhängigkeit einzelner Arten von fortgesetzten Artenhilfsmaßnahmen wurde bei der Beurteilung des „Habitats der Art“ (i.d.R. ungenügende Habitatqualität) und den „Zukunftsaussichten“ berücksichtigt.
- Weitere Risikofaktoren wie häufige Hybridisierung mit domestizierten Arten oder Gefangenschaftsflüchtlingen, illegale wie legale Verfolgung (soweit sie sich signifikant auf die Gesamtpopulation auswirken) und Veränderungen der Lebensbedingungen durch fortschreitenden Klimawandel (z.B. nachgewiesene Auswirkungen auf Langstreckenzieher) fanden bei der Beurteilung des Parameters „Zukunftsaussichten“ Berücksichtigung.
- Bei Einzelparametern, wo z.B. keine vollständigen Datensätze oder Referenzwerte zur Beurteilung vorlagen, wurde entsprechend der Vorgaben des EU-Leitfadens eine Experteneinschätzung nach den besten fachlichen Erkenntnissen („best expert judgement“) vorgenommen.

3. Ergebnis der Beurteilung des Erhaltungszustandes

Da es sich bei allen in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten um besonders geschützte und in einigen Fällen zugleich um streng geschützte Arten handelt, und somit alle diese Arten in der artenschutzrechtlichen Planungspraxis Relevanz entfalten können, wurde in der vorliegenden Zusammenstellung eine Bewertung des Erhaltungszustandes für alle europäische Vogelarten, die in Hessen als Brutvogelarten anzusprechen sind, vorgenommen.

Von 186 bewerteten Brutvogelarten besitzen für Hessen:

➤ 54 Arten einen günstigen Erhaltungszustand (29,0 %; „Ampel-Bewertung: grün“)
➤ 55 Arten einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand (29,6 %; „Ampel-Bewertung: gelb“)
➤ 77 Arten einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand (41,4 %; „Ampel-Bewertung: rot“)

Die Bewertungen der einzelnen Parameter als auch die Gesamtbewertungen für die einzelnen Brutvogelarten sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Erläuterungen und Abkürzungsverzeichnis zu Tabelle 1:

Die hessischen Brutvogelarten in Tabelle 1 sind alphabetisch sortiert. Die Nomenklatur richtet sich nach BARTHEL & HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschland. – Limicola 19: 89-111.

Neben dem wissenschaftlichen Namen, dem Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz und der EU-Vogelschutzrichtlinie sind ebenso für die einzelnen Arten Angaben zum SPEC-Status, zum hessischen Brutpaarbestand, dem Bestandstrend, dem Gefährdungstatus nach der hessischer Roten Liste von 2006 (sowie der vorherigen Roten Liste von 1997) sowie ggf. Angaben zur besonderen Verantwortung Hessens oder Deutschlands für den Schutz der Art zu entnehmen (Abkürzungsverzeichnis und Kategorien siehe unten). Weiterhin beinhaltet die Tabelle 1 für jede Art die Bewertungen der vier Teil-Parameter und die entsprechende Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes in Hessen.

Der Schutz der EU-Vogelschutzrichtlinie bezieht sich auf alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten (Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie). Alle europäischen Vogelarten sind zugleich nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt. Einige Arten sind zudem aufgrund der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z.B. alle Greifvögel und Eulen).

Für alle Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und regelmäßig auftretende Zugvogelarten besteht nach Art. 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie die Verpflichtung, EU-Vogelschutzgebiete (SPA) auszuweisen. Eine entsprechende Auswahl relevanter Arten wurde im hessischen Fachkonzept zur Auswahl von EU-Vogelschutzgebieten getroffen (TAMM & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE 2004)¹². Hierbei fanden die in Hessen regelmäßig auftretenden Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie als auch gefährdete, hessische Zugvogelarten nach Definition des Fachkonzeptes Berücksichtigung. Diese Artenauswahl wird in der entsprechenden Spalte der Tabelle 1 wiedergegeben.

Ausführliche Definitionen und detaillierte Erläuterungen zu Rote-Liste-Kategorien, einzelnen Begriffen und Kriteriensystemen sind der „Roten Liste Hessen 2006“¹³ zu entnehmen.

¹² TAMM & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2004): Hessisches Fachkonzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie der EU. – i.A. des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Frankfurt am Main.

¹³ HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessen – 9. Fassung, Stand Juli 2006. – Vogel und Umwelt 17: 3-51.

Abkürzungsverzeichnis:

Nationaler Schutzstatus¹⁴

- § Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Art
§§ Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützte Art

EU-Vogelschutzrichtlinie

- I Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie
Z Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie (Artenauswahl für die nach Definition des hessischen Fachkonzeptes EU-Vogelschutzgebiete ausgewiesen wurden)
(alle heimischen, wild lebenden Vogelarten unterstehen Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie)

Europäische SPEC-Kategorien („Species of European Concern“ nach BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)¹⁵

- 1 > 50% des Weltbestandes auf Europa konzentriert und die Art ist global gefährdet
2 > 50% des Weltbestandes in Europa und negative Bestandsentwicklung bzw. ungünstiger Erhaltungszustand
3 Arten mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigem Erhaltungszustand in Europa, die aber nicht auf Europa konzentriert sind
(3W) Arten mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigem Erhaltungszustand in Europa während der Wintermonate, deren Winterbestände aber nicht auf Europa konzentriert sind nicht mehr zu den SPEC-Arten (früher SPEC 4) zählen
ferner:
E Arten mit 50% des Weltbestandes in Europa, aber mit günstigem Erhaltungszustand
(EW) Arten, deren Winterbestände in Europa konzentriert sind (>50 des Weltbestandes), und die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen

Besondere Verantwortung für Hessen bzw. Deutschland:

- I Hohe Verantwortung (in Hessen brüten mehr als 10% des gesamtdeutschen Bestandes)
!! Sehr hohe Verantwortung (Arten, deren globale Population konzentriert in Europa vorkommt; > 50% des Weltbestandes entfallen auf Europa, gleichzeitig ungünstiger Erhaltungszustand)
!!! Extrem hohe Verantwortung (Global gefährdete Arten oder Arten, deren Weltbestand > 50% in Europa konzentriert ist)

Status-Kategorien der Brutvogelarten der hessischen Roten Liste

- Status I: Regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelarten
Status II: Nicht regelmäßig brütende Arten (sog. „Vermehrungsgäste“)
Status III: Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge
Status IV: Arten mit unzureichender Datenlage (Status als Brutvogel unklar)

¹⁴ Die Einstufung richtet sich i.d.R. nach der Internet-Artenschutzdatenbank des Bundesamtes für Naturschutz (www.wisia.de). Einige etablierte Neozoen müssen nach der Definition des §10(2) BNatSchG als „heimisch“ angesehen werden. Als Kriterium für etablierte Neozoen gilt, dass sich die ursprünglich nichtheimische Art seit mindestens 25 Jahren und mindestens 3 Generationen ohne weitgehend menschliches Zutun in Freiheit regelmäßig fortpflanzt, ihren Bestand hält oder vergrößert (vgl. BAUER & WOOG 2008: Nichtheimische Vogelarten (Neozoen) in Deutschland. Teil I: Auftreten, Bestände, Status – Vogelwarte 46: 157-194).

¹⁵ BIRDLIFE INTERNATIONAL (2004): Birds in Europe – Population estimates, trends and conservation status. BirdLife International, Cambridge, UK.

Weg im Rote Liste-Schema 2006:

- ex: Seit mind. 10 Jahren kein regelmäßiges Brutvorkommen und in den letzten 5 Jahren keine Brut
- ar Unverändert hohes Aussterberisiko aufgrund sehr niedrigen Bestandes
- a Sehr starke Bestandsabnahme (> 50%) oder sehr starker Arealverluste und:
- a1 Sehr selten (<60 Paare) oder nur an wenigen Stellen (< 5) vorkommend
- a2 Selten (< 600 Paare)
- a3 Nicht selten (> 600 Paare)
- b Starke Bestandsabnahme (> 20%) und:
- b1 Sehr selten (< 60 Paare) oder nur an wenigen Stellen (< 5) vorkommend
- b2 Selten (< 600 Paare)
- b3 Nicht selten (> 600 Paare)
- c Keine deutlicher Rückgang, gleichbleibend oder Bestandszunahme und
- c1 Seit jeher sehr selten (< 60 Paare) und Vorkommen eng geographisch begrenzt
- c2 Sehr selten (<60 Paare), aber weit verbreitet
- c3 Selten (< 600 Paare)
- c4 Nicht selten (>600 Paare)

Risikofaktoren:

- r1: Enge ökologische Bindung an gefährdete Lebensräume
- r2: Abhängigkeit von Artenhilfsmaßnahmen
- r3: Aktuelle Bedrohung durch den Menschen (wenn die Maßnahmen einen Großteil der Population betreffen)
- r4: Besondere Empfindlichkeit aufgrund geringer Arealgröße
- r5: „sink“-Population mit offensichtlich unzureichender Reproduktionsrate
- r6: Starke regionale Abnahme (auf Bundeslandebene, in Hessen nicht benutzt)
- r7: Hybridisierung mit domestizierten Arten oder Gefangenschaftsflüchtlingen

Gefährdungskategorien der Roten Liste Hessen (2006):

- Kategorie 0: Erlöschen oder verschollen
- Kategorie 1: Vom Erlöschen bedroht
- Kategorie 2: Stark gefährdet
- Kategorie 3: Gefährdet
- Kategorie R: Arten mit geographischer Restriktion
- Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

Weitere in der oder mit Bezug auf die „Roten Liste 1997“¹⁶ benutzte Abkürzungen sind:

- GF: Gefangenschaftsflüchtling
- n e: nicht erwähnt
- k BV: kein Brutvogel

Gefährdungskategorien der Roten Liste Deutschland (2007):

- Kategorie 0: Ausgestorben oder verschollen
- Kategorie 1: Vom Aussterben bedroht
- Kategorie 2: Stark gefährdet
- Kategorie 3: Gefährdet
- Kategorie R: Extrem selten
- Kategorie V: Vorwarnliste

¹⁶ STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (1997): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessen – 8. Fassung, Stand April 1997, Wiesbaden.

Tabelle 1:
**Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Bestandstrend, Gefährdungssta-
tus sowie Erhaltungszustand**

Art	Wissen- schaftlicher Na- me	Besonders bzw. streng geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Besondere Verant- wortung HE bzw. D	Status	Weg im Rote Liste 2006-Schema	Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006)	Rote Liste HE 2006	Rote Liste HE 1997	Rote Liste D 2007	In HE ausge- storben	Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen:					Bemerkungen	
													Verbreitungsgebiet	Population	Habitat der Art	Zukunftsprospekt	Gesamtbewertung		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§		E		I	c4	> 10.000											
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	§§	I			I	ex	0	0	1	1								Wiederansied- lung in HE der- zeit nicht zu erwarten
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§				I	c4	> 10.000											
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	§§	Z			I	b2	200-240	3	3	3								
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	§				I	a3	5.000-8.000	3	V	V								
Bekassine	<i>Gallinago gallina- go</i>	§§	Z	3		I	a2+ r1,r5	100-150	1	2	1								
Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	§				II	-	0	-	n e									
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	§	Z			I	c3+r1	50-70	3	V									Parameter "Po- pulation" dürfte demnächst ebenfalls auf rot umspringen
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	§§	I	3		II	-	0-2	-	n e									
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammaea</i>	§				I	c4	1.000-2.000											Hinweise auf Bestandsrück- gänge
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	§§	I	3		I	ar	0-1	1	1	2								
Bläßhuhn	<i>Fulica atra</i>	§				I	c4	1.000-1.500											

Art	Wissenschaftlicher Name	Besonders bzw. streng geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Besondere Verantwortung HE bzw. D	Status	Weg im Rote Liste 2006-Schema	Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006)	Rote Liste HE 2006	Rote Liste HE 1997	Rote Liste D 2007	In HE ausge-storben	Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen:					Bemerkungen
													Verbreitungsgebiet	Population	Habitat der Art	Zukunfts-aussichten	Gesamtbewertung	
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	§§	I		!	I	c3+r1	400-500	3	3	V							Parameter "Population" und "Habitat" dürfte demnächst auf grün umspringen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§		E		I	c4	> 10.000										
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	§§	I	2	!!	I	ex	0	0	0	0							Wiederansiedlung in HE derzeit nicht zu erwarten
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	§		2	!!	I	b3	> 10.000	V		V							
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	§§	I	3		I	ar	0-1	1	1	1							
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	§				III	-	0-1	-	n e								
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	§	Z	E		I	a2+r1	400-600	1	2	3							
Brautente	<i>Aix sponsa</i>					III	-	0-2	-	n e								
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§		E		I	c4	> 10.000										
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	§				I	c4	> 10.000										
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	§		E		I	c4+r1,r2	1.000-1.300	V	3								
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§		E		I	c4	> 10.000		V								
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	§§	Z			I	ar	0-5	1	1	V							
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§				I	c4	> 10.000										
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	§§	I	3		I	c3+r1	200-600	3	3								
Elster	<i>Pica pica</i>	§				I	c4	10.000-15.000										
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	§		E		I	c4	200-1000										

Art	Wissenschaftlicher Name	Besonders bzw. streng geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Besondere Verantwortung HE bzw. D	Status	Weg im Rote Liste 2006-Schema	Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006)	Rote Liste HE 2006	Rote Liste HE 1997	Rote Liste D 2007	In HE ausge-storben	Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen:					Bemerkungen
													Verbreitungsgebiet	Population	Habitat der Art	Zukunftsaussichten	Gesamtbewertung	
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	§				III -		2.000-5.000	-	GF								
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	§		3		I b3		> 10.000	V	V	3							
Feldschwirl	<i>Luocustella naevia</i>	§		E		I c4		1.500-3.000		V	V							Deutliche Abnahmen in vielen Nachbarländern, daher könnte die Ampel bei "Population" und "Zukunftsaussichten" auf gelb umspringen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	§		3		I b3		> 10.000	V	V	V							
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	§				I c4		500-5.000										
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	§§	I	3		I ex		0	0	0	3							Wiederansiedlung in HE möglich; 2008 erfolgloser Brutversuch
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	§				I c4		> 10.000										
Flußregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	§§	Z			I a2+r1,r5		70-100	1	3								
Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	§§	I			I ex		0	0	0	2							Wiederansiedlung in HE nicht ausgeschlossen; nur sehr wenige geeignete Bruthabitate vorhanden; besondere Artenhilfmaßnahmen notwendig

Art	Wissenschaftlicher Name	Besonders bzw. streng geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Besondere Verantwortung HE bzw. D	Status	Weg im Rote Liste 2006-Schema	Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006)	Rote Liste HE 2006	Rote Liste HE 1997	Rote Liste D 2007	In HE ausge-storben	Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen:					Bemerkungen
													Verbreitungsgebiet	Population	Habitat der Art	Zukunftsaussichten	Gesamtbewertung	
Flußuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	§§	Z	3		I ar		0-3	1	2	2							
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	§	Z			IV -			-	ne	2							
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§		E		I c4	> 10.000											
Gartengraswürger	<i>Sylvia borin</i>	§		E		I c4	> 10.000											
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	§	Z	2	!!	I a3	1.000-2.000	3	3									
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	§				I c4	1.500-3.500											
Gelbkopf-Schafstelze	<i>Motacilla flavissima</i>	§		2?		IV -			-	ne	R							
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	§		E		I c4	600-1.500			V								
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	§				I c4	> 10.000											
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	§		E		I b3	> 10.000	V										Durch die Klimaerwärmung ist nicht ausgeschlossen, dass der Parameter "Population" auf grün umspringen könnte.
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§		E		I c4	> 10.000											
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	§§	Z	2	!!	I a2+r4	200-300	1	2	3								
Graugans	<i>Anser anser</i>	§	Z			I c3+, r1,r3,r7	150-250	3	GF									
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	§	Z			I b3+r3	750-1.000	3										Nach Bestandshoch 1999 insbesondere in den großen Brutkolonien starke Rückgänge
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	§		3		I c4	5.000-10.000											

Art	Wissenschaftlicher Name	Besonders bzw. streng geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Besondere Verantwortung HE bzw. D	Status	Weg im Rote Liste 2006-Schema	Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006)	Rote Liste HE 2006	Rote Liste HE 1997	Rote Liste D 2007	In HE ausge-storben	Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen:					Bemerkungen
													Verbreitungsgebiet	Population	Habitat der Art	Zukunftsaussichten	Gesamtbewertung	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	§§	I	3	!	I	c4+r1	2.500-3.500	V		2							Hinweise auf starke Bestandsrückgänge; Parameter "Population" wird voraussichtlich umspringen
Großer Alexandersittich	<i>Psittacula eupatria</i>					III	-	40-50	-	GF								
Großer Brachvogel	<i>Neumenius arquata</i>	§§	Z	2	!!	I	ar	8-12	1	1	1							
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§		E		I	c4	> 10.000										
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§§		2	!!	I	c4	4.000-5.000		V								
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	§§				I	c4+r3	500-800	V									Parameter "Population" könnte insbesondere wg. illegaler Verfolgung demnächst auf gelb umspringen!
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	§§	I	E		I	ex	0	0	R	3							Wiederansiedlung in HE nicht ausgeschlossen
Halsbandsittich	<i>Psittacula krameri</i>	§				III	-	150-300	-	GF								
Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	§§	I			I	ar	5-20	1	1	2							
Haubenlerche	<i>galerida cristata</i>	§§		3		I	ar	30-50	1	1	1							
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	§		2	!!	I	c4	> 10.000										
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	§	Z			I	c3	400-450	V	3								

Art	Wissenschaftlicher Name	Besonders bzw. streng geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Besondere Verantwortung HE bzw. D	Status	Weg im Rote Liste 2006-Schema	Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006)	Rote Liste HE 2006	Rote Liste HE 1997	Rote Liste D 2007	In HE ausge-storben	Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen:					Bemerkungen
													Verbreitungsgebiet	Population	Habitat der Art	Zukunfts-aussichten	Gesamtbewertung	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§				I	c4	> 10.000										
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	§		3		I	b3	> 10.000	V	V	V							
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§		E		I	c4	> 10.000										
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	§§	I	2	!!	I	ar	50-100	1	1	V							
Höckergans	<i>Anser cygnoides f. domestica</i>					III	-	0-8	-	n e								
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	§		E		III	-	210-240	-	GF								
Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>	§	Z	E	!	I	c4+r1	5.000-8.000	V	V								
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	§§	I	2		I	ex	0	0	n e	1							Wiederansiedlung in HE derzeit nicht zu erwarten
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	§				III	-	45-55	-	GF								
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	§§				I	c1	0-3	R	k Bv								
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	§				I	b3	> 10.000	V									
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	§§	Z	2	!!	I	a2+r5	200-300	1	2	2							
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	§				I	b3	2.000-10.000	V									
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	§				I	c4	> 10.000										
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	§§	I	E		I	ex	0	0	0	1							Wiederansiedlung in HE nicht ausgeschlossen; nur sehr wenige geeignete Bruthabitate vorhanden
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	§				I	c4	1.500-2.500		3	V							

Art	Wissenschaftlicher Name	Besonders bzw. streng geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Besondere Verantwortung HE bzw. D	Status	Weg im Rote Liste 2006-Schema	Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006)	Rote Liste HE 2006	Rote Liste HE 1997	Rote Liste D 2007	In HE ausge-storben	Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen:					Bemerkungen
													Verbreitungsgebiet	Population	Habitat der Art	Zukunftsprognosen	Gesamtbewertung	
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	§§	Z	2		I	ar	15-30	1	1	2							
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§				I	c4	> 10.000										
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	§	Z			I	c1+r1	0-3	1	k Bv								
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	§				I	c3	150-200	V	3								Der Parameter "Population" dürfte aller Voraussicht nach demnächst auf "grün" umspringen
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	§	Z			I	c3+r3	450-550	3	2								Prädation von Uhu und Waschbär zu beobachten
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	§§	I	3		I	ex	0	0	0	2							Wiederansiedlung in HE nicht abgeschlossen; nur sehr wenige geeignete Bruthabitate vorhanden
Krickente	<i>Anas crecca</i>	§	Z			I	ar	10-30	1	1	3							
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	§				I	b3	1.500-3.000	V	V	V							
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	§	Z	E		I	c1+r2,r5	2-60	1	R								
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	§	Z	3		I	ar	2-10	1	1	3							
Mandarinente	<i>Aix galericulata</i>	§				III	-	20-25	-	GF								
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	§				I	b3	> 10.000	V									
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§				I	c4	5.000-10.000										
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	§		3		I	b3+r2,r3	> 10.000	3	3	V							
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	§		E		I	c4	> 10.000										
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	§	Z	E		I	c1	3-6	R	k Bv								

Art	Wissenschaftlicher Name	Besonders bzw. streng geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Besondere Verantwortung HE bzw. D	Status	Weg im Rote Liste 2006-Schema	Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006)	Rote Liste HE 2006	Rote Liste HE 1997	Rote Liste D 2007	In HE ausge-storben	Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen:					Bemerkungen
													Verbreitungsgebiet	Population	Habitat der Art	Zukunftsaussichten	Gesamtbewertung	
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	§§	I	E	!	I	c4+r1	5.000-7.000	V	V			■	■	■	■	■	
Mohrenkopfpapagei	<i>Poicephalus senegalus</i>					III	-	0	-	n e								
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§		E		I	c4	> 10.000					■	■	■	■	■	
Mönchssittich	<i>Myiopsitta monachus</i>	§				III	-	0	-	n e								
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	§		E		I	c4	3.000-5.000					■	■	■	■	■	
Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	§§	I	3		I	ex	0	0	0	1	■	■	■	■	■	■	Wiederansiedlung in HE nicht ausgeschlossen; nur sehr wenige geeignete Bruthabitate vorhanden
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	§§	I	3		I	c4	5.000-8.000		V			■	■	■	■	■	Die Parameter "Habitat" und "Zukunftsaussichten" sind nur bei entsprechender Landschaftsstruktur und -nutzung auf "grün" zu halten!
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	§				III	-	100-150	-	GF								

Art	Wissenschaftlicher Name	Besonders bzw. streng geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Besondere Verantwortung HE bzw. D	Status	Weg im Rote Liste 2006-Schema	Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006)	Rote Liste HE 2006	Rote Liste HE 1997	Rote Liste D 2007	In HE ausge-storben	Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen:					Bemerkungen
													Verbreitungsgebiet	Population	Habitat der Art	Zukunftsaussichten	Gesamtbewertung	
Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>	§		E		I	c1	5-10	R	k	Bv							Wärmeliebende Art, hat von Südwesten her zugenommen; Parameter "Population" könnte demnächst umspringen
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	§§	I	2	!!	I	ex	0	0	0	3							Wiederansiedlung in HE derzeit nicht gänzlich ausgeschlossen
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>					I	c3	500-600	V	V	V							
Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	§§	I	3		I	ex	0	0	0	R							Wiederansiedlung in HE nicht ausgeschlossen; nur sehr wenige geeignete Bruthabitate vorhanden
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§				I	c4	> 10.000										
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	§§	Z	3		I	a2+r1,r4	80-100	1	1	2							
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	§		3		I	b3+r2,r3	> 10.000	3	3	V							
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	§§	I			I	c3+r1,r2	100-250	3	3								
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	§		3	!	I	a3+r3	5.000-10.000	2	2	2							
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	§	Z	3		I	c3	100-150	V	V								
Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	§		E		I	ex	0	0	0								Wiederansiedlung in HE derzeit nicht zu erwarten

Art	Wissenschaftlicher Name	Besonders bzw. streng geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Besondere Verantwortung HE bzw. D	Status	Weg im Rote Liste 2006-Schema	Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006)	Rote Liste HE 2006	Rote Liste HE 1997	Rote Liste D 2007	In HE ausge-storben	Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen:					Bemerkungen	
													Verbreitungsgebiet	Population	Habitat der Art	Zukunfts-aussichten	Gesamtbewertung		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§		E		I	c4	> 10.000											
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	§				I	b3+r1	2.000-3.000	3										
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	§§	I	3		I	ex	0	0	0	2								Wiederansiedlung in HE nicht ausgeschlossen; nur sehr wenige geeignete Bruthabitate vorhanden
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	§§	I	E		I	c1+r1	0-5	1	R									
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	§§	I			I	c2+r1	40-65	2	2									
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	§	I	3		III	-	0-1	-	n e									
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	§§	Z			I	c1	1	R	k Bv									
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§		E		I	c4	> 10.000											
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	§§	Z	2	!!	I	ex	0	0	1	1								Wiederansiedlung in HE nicht völlig ausgeschlossen; Vogelart könnte vom Klimawandel profitieren

Art	Wissenschaftlicher Name	Besonders bzw. streng geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Besondere Verantwortung HE bzw. D	Status	Weg im Rote Liste 2006-Schema	Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006)	Rote Liste HE 2006	Rote Liste HE 1997	Rote Liste D 2007	In HE ausge-storben	Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen:					Bemerkungen	
													Verbreitungsgebiet	Population	Habitat der Art	Zukunftsaussichten	Gesamtbewertung		
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	§§	I	2	!!!, !!	I	c4	900-1.100											Aktuelle Bestandsrückgänge; Parameter "Population" könnte demnächst auf gelb umspringen!
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	§§	I	2		IV	-		-	n e	V								
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	§				I	c4+r3	900-1000	V										
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	§	Z			II	-	0	-	n e									
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	§§	Z	E		I	ar	0-5	1	1	V								
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	§	Z	E		I	c1	5-20	R	R									
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>	§§	I	3		I	ex	0	0	0	0								Wiederansiedlung in HE derzeit ausgeschlossen
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	§§		3		I	c4+r2	600-800	V	V									Starke Abhängigkeit von Artenhilfsmaßnahmen (Kästen); Parameter "Habitat" und "Zukunftsaussichten" nur bei fortgesetzten Maßnahmen weiterhin "grün"
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	§	Z			I	ar	2-8	1	1									

Art	Wissenschaftlicher Name	Besonders bzw. streng geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Besondere Verantwortung HE bzw. D	Status	Weg im Rote Liste 2006-Schema	Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006)	Rote Liste HE 2006	Rote Liste HE 1997	Rote Liste D 2007	In HE ausge-storben	Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen:					Bemerkungen	
													Verbreitungsgebiet	Population	Habitat der Art	Zukunftsaussichten	Gesamtbewertung		
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	§				I	c4	> 10.000											
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	§§	Z			I	ar	5-13	1	1									
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	§	Z			I	c3+r1	150-200	3	2	V								Parameter "Population" könnte demnächst auf grün umspringen!
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	§§	I	3	!	I	c3	350-450	V	3									Deutliche Bestandszunahme während der letzten Jahre; Parameter "Population" dürfte demnächst auf "grün" umspringen
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	§§	I			I	c4+r1	2.000-3.000	V										
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	§§	I	2	!!	I	ex	0	0	0	0								Wiederansiedlung in HE derzeit nicht zu erwarten

Art	Wissenschaftlicher Name	Besonders bzw. streng geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Besondere Verantwortung HE bzw. D	Status	Weg im Rote Liste 2006-Schema	Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006)	Rote Liste HE 2006	Rote Liste HE 1997	Rote Liste D 2007	In HE ausge-storben	Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen:					Bemerkungen
													Verbreitungsgebiet	Population	Habitat der Art	Zukunfts-aussichten	Gesamtbewertung	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	§§	I	2	!!	I	c3+r2,r3	50-85	3	2								Starke Abhängigkeit von Artenhilfsmaßnahmen (Schutz des Horstumfeldes; Bau von Horst-Plattformen); Parameter "Habitat" und "Zukunfts-aussichten" könnten demnächst auf rot bzw. gelb umspringen
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	§		E		I	c4	> 10.000										
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	§		E		I	c4	> 10.000										
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	§§				I	c4	1.500-3.000										
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	§§	I	E		IV	-		-	n e								
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	§§	I			I	c3	60-80	V	3								
Spießente	<i>Anas acuta</i>	§	Z	3		I	ar	1-2	1	1	3							
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§		E		I	c4	> 10.000										
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	§§		3		I	c3+r1,r2	400-800	3	3	2							
Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	§§		3		I	ex	0	0	0	1							Wiederansiedlung in HE derzeit ausgeschlossen
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	§	Z	3		I	ar	30-50	1	1	1							

Art	Wissenschaftlicher Name	Besonders bzw. streng geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Besondere Verantwortung HE bzw. D	Status	Weg im Rote Liste 2006-Schema	Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006)	Rote Liste HE 2006	Rote Liste HE 1997	Rote Liste D 2007	In HE ausge-storben	Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen:					Bemerkungen
													Verbreitungsgebiet	Population	Habitat der Art	Zukunftsaussichten	Gesamtbewertung	
Steinsperling	<i>Petronia petronia</i>	§§				I ex		0	0	0	0							Wiederansiedlung in HE derzeit ausgeschlossen
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	§§	I			II -		0	-	ne								
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§				I b3		> 10.000	V									
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	§				I b3+r3,r7		5.000-10.000	3									
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>					III -		> 10.000	-	GF								
Streifengans	<i>Anser indicus</i>					III -		0-1	-	ne								
Sumpfmehle	<i>Parus palustris</i>	§		3		I c4		> 10.000										
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	§§	I	3		I ex		0	0	1	1							Wiederansiedlung in HE nicht ausgeschlossen; nur sehr wenige geeignete Bruthabitate vorhanden
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	§		E		I c4		> 10.000										
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	§	Z	2	!!	I ar		2-10	1	1								
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	§				I c3		200-500	V	V								Parameter "Population" und "Zukunftsaussichten" könnten demnächst auf rot umspringen

Art	Wissenschaftlicher Name	Besonders bzw. streng geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Besondere Verantwortung HE bzw. D	Status	Weg im Rote Liste 2006-Schema	Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006)	Rote Liste HE 2006	Rote Liste HE 1997	Rote Liste D 2007	In HE ausge-storben	Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen:					Bemerkungen	
													Verbreitungsgebiet	Population	Habitat der Art	Zukunftsaussichten	Gesamtbewertung		
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	§				I	c4	> 10.000											
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	§§				I	b3	800-1.500	V	V	V								
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	§		E		I	c4+r1	1.500-2.000	V	V									
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	§		E		I	c4	> 10.000											Hinweise auf starke Bestandsabnahmen; Parameter "Population" dürfte demnächst umspringen.
Trauerschwan	<i>Cygnus atratus</i>					III	-	1-2	-	n e									
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	§§	I	3		I	ex	0	0	0	1								Wiederansiedlung in HE derzeit nicht zu erwarten
Triel	<i>Burhinus oediconemus</i>	§§	I	3		I	ex	0	0	n e	0								Wiederansiedlung in HE ausgeschlossen
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	§§	I	E		I	ar	20-50	1	1	1								
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	§				I	b3+r3	5.000-10.000	3										Der Parameter "Zukunftsaussichten" könnte demnächst auf gelb umspringen!
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§		3		I	c4	2.000-5.000											

Art	Wissenschaftlicher Name	Besonders bzw. streng geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Besondere Verantwortung HE bzw. D	Status	Weg im Rote Liste 2006-Schema	Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006)	Rote Liste HE 2006	Rote Liste HE 1997	Rote Liste D 2007	In HE ausge-storben	Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen:					Bemerkungen
													Verbreitungsgebiet	Population	Habitat der Art	Zukunfts-aussichten	Gesamtbewertung	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	§§		3		I	b3	2.000-4.000	V		3							Aktuell starke Bestandsrückgänge; Ampel könnte beim Parameter "Population" demnächst auf rot umspringen
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	§§	Z	2	!!	I	ar	2-4	1	1	1							
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	§§	Z	3		I	b3+r2	2.000-3.000	3	V								
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	§§	I	3	!	I	c3+r1	100-120	3	2								Der Parameter "Population" könnte demnächst aufgrund der fortgesetzt positiven Bestandsentwicklung auf grün umspringen!
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	§		Ew		I	c4	> 10.000										
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	§	Z			I	b3	300-1.500	V	3								
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	§§	I	1	!!!	I	ar	10-40	1	1	2							
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	§				I	c4	> 10.000										
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	§§		E		I	c4	5.000-10.000										
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	§		2	!!	I	a3	> 10.000	3									
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	§§				I	b3	600-1.000	V	V								
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	§	Z	3		I	b3	1.000-2.000	V	3	V							Die Datenlage ist bei der Art schlecht

Art	Wissenschaftlicher Name	Besonders bzw. streng geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Besondere Verantwortung HE bzw. D	Status	Weg im Rote Liste 2006-Schema	Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006)	Rote Liste HE 2006	Rote Liste HE 1997	Rote Liste D 2007	In HE ausge-storben	Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen:					Bemerkungen
													Verbreitungsgebiet	Population	Habitat der Art	Zukunftsaussichten	Gesamtbewertung	
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	§§	Z			I	ex	0	0	0								(Wieder-)ansiedlung in HE nicht ausgeschlossen; nur sehr wenige geeignete Brut-habitate vorhanden
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	§§	I			I	c3+r2,r3,r7	60-65	3	2								Bei der Art ist zu erwarten, dass aufgrund der fortgesetzt positiven Bestandsentwicklung der Parameter "Population" dem-nächst auf grün umspringt! Nach einer aktuellen Zusammenstellung kann der Brut-paarbestand mit 95-100 Paaren angegeben werden (Braun-er 2008)
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	§				I	c4	1.500-3.000		V								Art stark abhängig von fort-gesetzten Ar-tenhilfsmaß-nahmen
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	§	Z			I	c3+r1	70-150	3	3								

Art	Wissenschaftlicher Name	Besonders bzw. streng geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Besondere Verantwortung HE bzw. D	Status	Weg im Rote Liste 2006-Schema	Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006)	Rote Liste HE 2006	Rote Liste HE 1997	Rote Liste D 2007	In HE ausge-storben	Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen:					Bemerkungen	
													Verbreitungsgebiet	Population	Habitat der Art	Zukunfts-aussichten	Gesamtbewertung		
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	§				I	c4	> 10.000											
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	§§	I	2	!!	I	c3+r2	60-100	3	1	3								
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	§§	Z	3		I	a2+r1	200-250	1	1	2								
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	§§	I	E	!	I	c3	500-600	V	V	V								
Wiedehopf	<i>Upupa epos</i>	§§	Z	3		I	ar	5-10	1	1	2								
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	§	Z	E		I	a2	500-600	2	V	V								
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	§				I	c4	> 10.000		V									
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	§§	I	E		I	ar	0-2	1	1	2								
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	§		E		I	c4	> 10.000											
Zaunammer	<i>Emberiza cirlus</i>	§§	Z	E		I	c1	0-2	R	R	2								
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§				I	c4	> 10.000											
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	§§	I	2	!!	I	ar	40-50	1	1	3								
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§				I	c4	> 10.000											
Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	§§	Z	3	!	I	c1+r1	45-55	1	1	1								
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	§§	I	3		I	ar	0-3	1	1	1								
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	§§	I			IV	-		-	n e									
Zwergseeschwalbe	<i>Sternula albifrons</i>	§§	I			I	ex	0	0	n e	1								Wiederansiedlung in HE derzeit nicht zu erwarten

Art	Wissenschaftlicher Name	Besonders bzw. streng geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Besondere Verantwortung HE bzw. D	Status	Weg im Rote Liste 2006-Schema	Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006)	Rote Liste HE 2006	Rote Liste HE 1997	Rote Liste D 2007	In HE ausge-storben	Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen:					Bemerkungen
													Verbreitungsgebiet	Population	Habitat der Art	Zukunftsaussichten	Gesamtbewertung	
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	§§	I	3		I	ex	0	0	0	0							(Wieder-)ansiedlung in HE nicht ausgeschlossen; nur sehr wenige geeignete Brut-habitate vorhanden
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	§	Z			I	c3+r1	200-250	3	3								

Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Hessen

Stand: März 2009

Quelle: Geske, C. 2006: Aktuelle Vorkommen der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in den deutschen Bundesländern – eine Übersicht.- In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2/2006: 14-22, Halle. -Aktualisiert und ergänzt im Januar 2008 (Hessen-Forst FENA, Fachbereich Naturschutz).

Hinweise auf weitere Informationen

Die Tabelle enthält Hinweise auf weitergehende, artspezifische Informationsquellen zu Ökologie, Vorkommen und Verbreitung in Hessen, Gefährdung u.a.:

- Die Schriftenreihe „Natura 2000 praktisch in Hessen“ enthält allgemeinverständliche Artporträts und i.d.R. Verbreitungskarten zum Vorkommen in Hessen; sie ist für eine erste Information über die jeweilige Art geeignet. Sie ist bei Hessen-Forst FENA zu beziehen.
- Die Artensteckbriefe enthalten weitergehende, insbesondere für die Fachöffentlichkeit gedachte Informationen zur Ökologie, Bestandssituation, Gefährdung und zu Grundsätzen für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Sie stehen über die Internetseiten des Hessischen Umweltministeriums (HMUELV) zur Verfügung
- Die landesweiten Artgutachten sind Grundlage der Artensteckbriefe und bieten u.a. weitergehende Informationen zu den ausgewerteten Datengrundlagen und zur Methodik der Arterfassung. Für einige Arten mit schlechtem Erhaltungszustand liegen Artenhilfskonzepte mit detaillierten Maßnahmenplanungen vor. Soweit die vorliegenden Gutachten und Konzepte geprüft sind und keine Artenschutzbelange entgegenstehen, werden sie voraussichtlich im Laufe des Jahres 2009 über die Internetseiten von Hessen Forst FENA zur Verfügung stehen.

Der jeweils aktuelle Stand der zentralen natis-Artdatenbank Hessens zum Vorkommen der Anhang-IV-Arten kann bei Hessen-Forst FENA abgefragt werden. In aggregierter Form werden Artdaten ab 2009 auch über das Informationssystem Natureg verfügbar sein.

Erläuterungen zur Tabelle

Spalten FFH – Anhang II, IV, V: v = Auflistung im jeweiligen Anhang; bei prioritären Arten * in der Spalte Anhang II.

Spalte „Status in Hessen“:

X = Art kommt aktuell im Bundesland vor

W = Wiederansiedlungsprojekt innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der Art

Spalten Erhaltungszustand:

HE: Gesamtbewertung des Erhaltungszustands auf Grundlage der hessischen Angaben für den Bericht nach Art. 17 (Berichtsperiode 2001-2006) im Jahr 2007; die landesweite Bewertung ist kein Bestandteil des offiziellen Berichts. DE: Gesamtbewertung des Erhaltungszustands für die kontinentale biogeographische Region Deutschlands gemäß Bericht nach Art. 17 (Berichtsperiode 2001-2006)

FV = günstig („favourable“), **U1** = unzureichend („unfavourable – inadequate“), **U2** = schlecht („unfavourable – bad“), **xx** = unbekannt („unknown“),

- = nicht bewertet.

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	FFH - Anhang			Status in HE	Erhaltungszustand		Hinweise auf weitere Informationen			
		II	IV	V		HE	DE	Reihe „Natura 2000 praktisch in Hessen“ Band	Steckbrief	Landesweite Artgutachten und Artenhilfskonzepte (*: nicht in Auftrag von Hessen Forst FENA)	
Farn- und Blütenpflanzen											
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	v	v		X	U2	U1	Wald		x	AHO & Barth 2004, Barth 2007
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	*	v		X	U2	U2	Wald		x	Beil & Zehm 2003
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	v	v		X	U1	FV	-		-	
Säugetiere											
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	v	v		X	U2	U1	Wald		x	Dietz & Simon 2003, 2004, 2005, 2006, 2007
<i>Castor fiber</i>	Biber	v	v		W	U1	U1	Wald, Gewässer		x	Denk & al. 2003
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster		v		X	U2	U2	Feld und Flur		x	Gall & Godmann 2003, 2004, Gall 2006, 2007
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		v		X	U1	U1	Feld und Flur		x	Dietz & Simon 2003, 2005, 2006
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus		v		X	FV	FV	Feld und Flur		x	Dietz & Simon 2003, 2005, 2006
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze		v		X	U1	U2	Wald		x	Denk & al. 2003, Denk & Haase 2006, Denk & al. 2007
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	v	v		X	-	U2	-		-	-
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		v		X	xx	xx	Wald		x	Bitz & Thiele 2003, Büchner & Lang 2006, 2007
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	v	v		X	FV	U1	Wald		x	Dietz & Simon 2003, 2005, 2006
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		v		X	U1	U1	Feld und Flur		x	Dietz & Simon 2003, 2005, 2006
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	v	v		X	U1	U1	Gewässer		x	Dietz & Simon 2003, Dietz & Simon 2006
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		v		X	FV	FV	Gewässer		x	Dietz & Simon 2003, 2005, 2006
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	v	v		X	FV	FV	Wald		x	Dietz & Simon 2003, 2005, 2006

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	FFH - Anhang			Status in HE	Erhaltungszustand		Hinweise auf weitere Informationen		
		II	IV	V		HE	DE	Reihe „Natura 2000 praktisch in Hessen“ Band	Steckbrief	Landesweite Artgutachten und Artenhilfskonzepte (*: nicht in Auftrag von Hessen Forst FENA)
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		v		X	FV	U1	Feld und Flur	x	Dietz & Simon 2003, 2005, 2006
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		v		X	FV	FV	Feld und Flur	x	Dietz & Simon 2003, 2005, 2006
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		v		X	FV	U1	Feld und Flur	x	Dietz & Simon 2003, 2005, 2006
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		v		X	FV	U1	-	x	Dietz & Simon 2003, 2005, 2006
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		v		X	FV	FV	Feld und Flur	x	Dietz & Simon 2003, 2005, 2006
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		v		X	FV	FV	Feld und Flur	x	Dietz & Simon 2003, 2005, 2006
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		v		X	xx	xx	Feld und Flur	x	Dietz & Simon 2003, 2005, 2006
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		v		X	FV	FV	Feld und Flur	x	Dietz & Simon 2003, 2005, 2006
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		v		X	U1	U1	Feld und Flur	x	Dietz & Simon 2003, Dietz & Simon 2006
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	v	v		X	U2	U2	-	x	Dietz & Simon 2003, 2006, 2007
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas		v		X	FV	xx	-	x	Dietz & Simon 2003, 2005, 2006
Amphibien und Reptilien										
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte		v		X	U1	U1	Feld und Flur, Gewässer	x	Eckstein 2003
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke, Bergunke	v	v		X	U1	U2	Wald, Feld und Flur, Gewässer	x	Twelbeck 2003, Steiner 2005, Steiner & Zitzmann 2006
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		v		X	U1	U2	Gewässer	x	Eckstein 2003, Steiner 2005, Steiner & Zitzmann 2006
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		v		X	U2	U2	Feld und Flur, Gewässer	x	Twelbeck 2003, Steiner 2005, Steiner & Zitzmann 2006, Bobbe & Steiner 2007

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	FFH - Anhang			Status in HE	Erhaltungszustand		Hinweise auf weitere Informationen	Steckbrief	Landesweite Artgutachten und Artenhilfskonzepte (*: nicht in Auftrag von Hessen Forst FENA)
		II	IV	V		HE	DE			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		v		X	FV	U1	Feld und Flur	x	Alfermann & Nicolay 2003, Nicolay & Alfermann 2004, Malten & Linderhaus 2005, Linderhaus & Malten 2006
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	v	v		W	U1	U2	Wald, Gewässer	-	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		v		X	U1	U1	Feld und Flur, Gewässer	x	Eckstein 2003
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		v		X	FV	U1	Feld und Flur	x	Alfermann & Nicolay 2003, 2004, Malten & Linderhaus 2005, Linderhaus & Malten 2006
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse		v		X	U2	U2	Feld und Flur	-	Henf & Alfermann 2004, 2005
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		v		X	U2	U1	Feld und Flur, Gewässer	x	Malten 2003, Malten & Steiner 2007
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse		v		X	FV	U1	Feld und Flur	x	Fuhrmann 2003
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		v		X	U2	U1	Wald, Gewässer	x	Bobbe 2003
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		v		X	FV	FV	Wald, Gewässer	x	Bobbe 2003
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		v		X	xx	xx	Gewässer	x	Steiner & Zitzmann 2006
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	v	v		X	FV	U1	Wald, Gewässer	x	Cloos 2003, 2004, Steiner 2005, Steiner & Zitzmann 2006
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter		v		X	U2	U2	Wald, Feld und Flur	x	Fuhrmann 2003, Zitzmann & Malten 2005
Käfer										
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	v	v		X	U1	U2	Wald	x	Schaffrath 2003, 2006
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	*	v		X	U1	U2	Wald	x	Schaffrath 2003, 2005, 2007
Libellen										
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	v	v		X	U2	U1	Wald, Gewässer	x	Patrzich 2003, 2004, Blanckenhagen 2007

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	FFH - Anhang			Status in HE	Erhaltungszustand		Hinweise auf weitere Informationen	Steckbrief	Landesweite Artgutachten und Artenhilfskonzepte (*: nicht in Auftrag von Hessen Forst FENA)
		II	IV	V		HE	DE			
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	v	v		X	FV	FV	Gewässer	x	Patrzich 2003, Korn & al. 2004
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		v		X	FV	U1	-	-	
Schmetterlinge										
<i>Glaucopsyche arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling		v		X	U1	U1	Feld und Flur	x	Lange & Wenzel 2003, 2004, 2005, 2006
<i>Glaucopsyche nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	v	v		X	FV	U1	Feld und Flur	x	Lange & Wenzel 2003, 2004, 2005, 2006
<i>Glaucopsyche teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	v	v		X	U1	U1	Feld und Flur	x	Lange & Wenzel 2003, 2005, 2006
<i>Gortyna borelii lunata</i>	Haarstrangwurzeleule	v	v		X	-	xx	-	x	Ernst o.J. [2005]
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	v	v		X	-	U1	-	x	Falkenhahn 2005, 2006, 2007
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter		v		X	U2	U2	Wald	x	Lange & Wenzel 2003, 2004, 2007
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		v		X	xx	xx	-	x	Lange & Wenzel 2003, 2004,
Weichtiere										
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	v	v		X	-	U2	-	x	Groh & al. 2006
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	v	v		X	U2	U2	Wald, Gewässer	x	Dümpelmann 2003, 2004, Nagel 2006, Dümpelmann & al. 2007